

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 18

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 2. Dezember 1947

Nr. 18

Inhalt:

Verordnung Nr. 170 der Landesregierung über den Strafvollzug vom 16. Juli 1947. S. 133.

Verordnung Nr. 170 der Landesregierung über den Strafvollzug

Vom 16. Juli 1947.

Auf Grund des Art. 86 der Verfassung und gemäß der Directive 19 des Kontrollrats hat die Landesregierung folgende Strafvollzugsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. TEIL

Anstalten, Behörden und Beamte

I. Vollzugsanstalten

1. Arten der Vollzugsanstalten
2. Aufgaben der Strafanstalten für männliche Gefangene
3. Aufgaben der Frauenstrafanstalt und von Frauengefängnissen
4. Aufgaben der Haftanstalten und Gerichtsgefängnisse
5. Sonderanstalten und Abteilungen
6. Festsetzung der Zweckbestimmung und der Zuständigkeiten der Vollzugsanstalten

II. Oberste Aufsichtsbehörde

7. Oberste Aufsichtsbehörde

III. Höhere Vollzugsbehörde

8. Direktor des Gefängniswesens als höhere Vollzugsbehörde
9. Aufgaben
10. Anstaltsbesichtigungen

IV. Vollzugsbehörde

11. Anstaltsleiter
12. Aufgaben des Anstaltsleiters
13. Verwaltungsdienst
14. Dienstleiter bei Gerichtsgefängnissen
15. Aufsichts- und Werkdienst
16. Dienst des Lehrers und Fürsorgers
17. Dienst des Arztes
18. Dienst des Geistlichen
19. Ausführender technischer Dienst und Kanzleidiens
20. Weibliche Beamte
21. Einstellung und Ausbildung für den Anstaltsdienst
22. Fortbildung der Beamten
23. Zulassung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst

24. Laufbahnbestimmungen
25. Beamtenkonferenzen und Dienstbesprechungen
26. Jahresbericht

V. Allgemeine Berufspflichten der Anstaltsbeamten

27. Grundpflichten
28. Verkehrs- und Geschäftsverbot
29. Lauterkeit der Amtsführung
Gefangenenarbeit für Beamte
30. Familienangehörige der Beamten
31. Amtsgeheimnis

II. TEIL

Vollzug der Freiheitsstrafen

I. Aufgabe des Strafvollzugs

II. Aufnahme in die Vollzugsanstalt

32. Aufnahme in die Vollzugsanstalt
33. Annahme in der Vollzugsanstalt
34. Aufnahmeverhandlung, Personenbeschreibung, Fingerabdrücke und Lichtbilder
35. Aufnahmeersuchen
36. Ablehnung
37. Aufnahme bei Vollzugsuntauglichkeit. Aufnahme einer Verurteilten vor oder nach der Entbindung
38. Entscheidung über die Aufnahme
Vorführung vor den Anstaltsleiter
39. Benachrichtigung der Vollstreckungsbehörde
40. Einstellung in die Vollzugsanstalt
41. Aufnahmeuntersuchung
42. Behandlung der Habe
43. Mitgebrachte und zurückgelassene Kinder
44. Personalakten
45. Gefangenenbuch und sonstiges Buchwerk

III. Grundsätze für die Behandlung der Strafgefangenen

46. Richtlinien
47. Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien

- 48. Einzelhaft
- 49. Gemeinschaftshaft
- 50. Erforschung der Persönlichkeit. Zugangsabteilung
- 51. Strafvollzug in Stufen
- 52. Unterschiede im Vollzug der einzelnen Strafarten
- 53. Behandlung im Jugendstrafvollzug und in Sonderanstalten

IV. Bestimmungen über das Verhalten der Gefangenen

- 54. Grundsätzliches
- 55. Verhalten der Gefangenen gegenüber den Beamten
- 56. Tageseinteilung
- 57. Platzgebundenheit
- 58. Ruhepflicht
- 59. Verkehr der Gefangenen
- 60. Geschäfts- und Glücksspielverbot
- 61. Unbefugter Besitz
- 62. Besitz von Privateigentum
- 63. Ordentliche Behandlung der Anstaltssachen
- 64. Meldepflicht

V. Allgemeine Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung

- 65. Regelung und Überwachung
- 66. Sicherung
- 67. Tordienst
- 68. Nachtdienst
- 69. Feuersgefahr
- 70. Beaufsichtigung der Gefangenen
- 71. Durchsuchung
- 72. Entweichen

VI. Arbeit

- 73. Allgemeines
- 74. Arbeitsbeschaffung
- 75. Rücksicht auf Privatgewerbe und freie Arbeit
- 76. Einrichtung der Arbeitsbetriebe
- 77. Arbeitsanforderung
- 78. Arbeitszuweisung
- 79. Frauenarbeit
- 80. Hausarbeiter
- 81. Verwendung bei Schreibarbeiten und im Sanitätsdienst
- 82. Außenarbeit
- 83. Arbeitsfreie Tage
- 84. Ertrag der Arbeit
- 85. Arbeitsbelohnung
- 86. Leistungsbelohnung
- 87. Selbstbeschäftigung

VII. Unterricht und Seelsorge

- 88. Unterricht
- 89. Seelsorge

VIII. Freizeitgestaltung

- 90. Die Beschäftigung der Gefangenen in der Freizeit
- 91. Benützung der Gefangenenbücherei
- 92. Andere Bücher und Schriften

IX. Beköstigung, Lagerung und Bekleidung

- 93. Allgemeines
- 94. Ernährung, Genußmittel
- 95. Kleidung, Wäsche, Bettlager

X. Gesundheitsfürsorge

- 96. Hafträume
- 97. Heizung, Beleuchtung, Reinigung
- 98. Körperpflege
- 99. Bewegung im Freien. Leibesübungen
- 100. Vorbeugende Gesundheitspflege
- 101. Gesundheitspolizeiliche Überwachung
- 102. Tuberkulose- und Geschlechtskrankheiten
- 103. Sorge für die Gesundheit der Gefangenen im einzelnen

XI. Behandlung kranker Gefangener

- 104. Krankmeldung, Krankschreibung
- 105. Unterbringung
- 106. Ärztliche Verordnungen, Arzneimittel
- 107. Besondere Fälle ärztlicher Behandlung
- 108. Verbringung in eine Krankenanstalt bei körperlicher Erkrankung
- 109. Verbringung in eine Krankenanstalt bei geistiger Erkrankung
- 110. Nachricht in gewissen Erkrankungsfällen
- 111. Zahnärztliche Versorgung
- 112. Verfahren vor und nach der Entbindung einer Gefangenen

XII. Verkehr mit der Außenwelt

1. Besuche

- 113. Allgemeines
- 114. Kreis der Besucher
- 115. Besuchserlaubnis
- 116. Besuchszeit, Besuchsdauer
- 117. Besuchsraum
- 118. Überwachung, Verhalten beim Besuch
- 119. Verwertung erlangter Kenntnis
- 120. Besondere Vorschriften
- 121. Besuchsliste – oder Kartei

2. Schriftverkehr

- 122. Fristbriefe
- 123. Sonderbriefe
- 124. Schreiben
- 125. Briefempfang
- 126. Überwachung des Schriftverkehrs
- 127. Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- 128. Anhalten von Schreiben
- 129. Verfahren beim Anhalten
- 130. Schriftverkehr geistig Erkrankter und seelisch oder geistig Abartiger
- 131. Besondere Vorschriften
- 132. Briefbuch oder Briefkartei
- 133. Postgebühren
- 134. Nachsenden von Post

3. Sonstiger Verkehr mit der Außenwelt

- 135. Fernmündlicher und drahtlicher Verkehr
Paket- und Geldverkehr
- 136. Vernehmung, Gerichtstag, Vorführung, Überstellung
- 137. Ausführung
- 138. Eheschließung

XIII. Gefangenen- und Entlassenenfürsorge

- 139. Ziel und Aufgabe
- 140. Fürsorge für die Familie

141. Persönliche Betreuung nach der Entlassung
142. Sozialversicherung

XIV. Maßnahmen gegen widersetzliche, flucht- und selbstmordverdächtige Gefangene

143. Ärztliche Zwangsbehandlung
144. Besondere Sicherungsmaßnahmen
145. Fesselung
146. Verzeichnis
147. Sonstige Gewaltanwendungen
148. Waffengebrauch

XV. Hausstrafen

149. Voraussetzungen
150. Arten der Hausstrafe
151. Kostschmälerung
152. Arrest
153. Strafbefugnis
154. Verfahren
155. Schnelle Vollstreckung
Aufschub und Unterbrechung auf Probe
156. Rücksicht auf die Gesundheit
157. Vollstreckung einer Hausstrafe auf Ersuchen
158. Strafbuch

XVI. Beschwerden

159. Grundsätze über die Einlegung der Beschwerde
160. Entscheidung über die Beschwerde

161. Beschwerden von geistig Erkrankten oder Abartigen
162. Weitere und erneute Beschwerde
163. Keine aufschiebende Wirkung

XVII. Entlassung, Versetzung, Tod von Gefangenen

164. Entlassung
165. Rückgabe der Habe
Entlassungskleidung, Durchsuchung
166. Entlassungsuntersuchung
167. Reisehilfe
168. Arbeitsbelohnung, Unterstützung
169. Entlassungsschein
170. Benachrichtigung anderer Stellen
171. Versetzung
172. Reise- oder Beförderungsunfähigkeit
173. Tod

III. TEIL

Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung

174. Allgemeine Vorschriften des Verwahrungsvollzuges
175. Sicherungsverwahrung
176. Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl

IV. TEIL

Schlußvorschriften

I. TEIL

Anstalten, Behörden und Beamte

I. Vollzugsanstalten

§ 1

Arten der Vollzugsanstalten

(1) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind selbständige Vollzugsanstalten oder Gerichtsgefängnisse. Selbständige Vollzugsanstalten haben einen hauptamtlichen Vorstand, Gerichtsgefängnisse werden von einem Richter oder Staatsanwalt geleitet.

(2) Selbständige Vollzugsanstalten sind die Strafanstalten für erwachsene männliche Gefangene, die Frauenstrafanstalt, das Jugendgefängnis und die Haftanstalten. Einer Strafanstalt für männliche Gefangene kann ein Frauengefängnis oder ein Gefängnis für psychiatrische oder TBC-Behandlung angegliedert sein. Die Strafanstalten für erwachsene männliche Gefangene führen die Bezeichnung Landesstrafanstalt oder Landesgefängnis.

(3) Als Gerichtsgefängnisse gelten die Landgerichts- und die Amtsgerichtsgefängnisse.

§ 2

Aufgaben der Strafanstalten für männliche Gefangene

(1) Die Landesstrafanstalten dienen dem Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen an erwachsenen männlichen Gefangenen. Sie führen auch, solange dafür keine besondere Anstalt zur Verfügung steht, den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem Arbeitshaus durch. Landesgefängnisse dienen dem Vollzug von Gefängnisstrafen an erwachsenen männlichen Gefangenen.

(2) Für Gefangene, deren Straftat nach der Gesamtwürdigung ihrer Person, ihres Vorlebens und Verhaltens nicht als Auswirkung einer zum Verbrechen neigenden Haltung zu betrachten ist, soll eine besondere Anstalt oder Abteilung eingerichtet werden. Die näheren Voraussetzungen für die Einweisung bestimmt der Direktor des Gefängniswesens.

(3) Dem Jugendstrafvollzug an männlichen Gefangenen dient das Jugendgefängnis.

§ 3

Aufgaben der Frauenstrafanstalt und von Frauengefängnissen

(1) Die Frauenstrafanstalt dient dem Vollzug von Freiheitsstrafen aller Art an erwachsenen, jugendlichen und minderjährigen weiblichen Gefangenen. Solange dafür keine besondere Anstalt zur Verfügung steht, führt sie außerdem den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem Arbeitshaus durch. Die jungen Gefangenen werden, sowohl bei der Arbeit wie bei der Unterbringung, in einer besonderen Abteilung von den Erwachsenen getrennt gehalten. Für Gefangene der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Art ist ebenfalls eine besondere Abteilung eingerichtet.

(2) Frauengefängnisse vollziehen Haft- und kurze Gefängnisstrafen sowie Untersuchungshaft.

§ 4

Aufgaben der Haftanstalten und Gerichtsgefängnisse

Haftanstalten und Gerichtsgefängnisse sind für den Vollzug von Haft- und kurzen Gefängnisstrafen sowie von Untersuchungshaft an erwachsenen und jungen männlichen und weiblichen Gefangenen zuständig. Für weibliche und für junge männliche Gefangene sind besondere Abteilungen oder, wenn dies nicht möglich ist, besondere Räume vorzusehen, so daß eine Trennung von den übrigen Gefangenen gewährleistet ist.

§ 5

Sonderanstalten und- abteilungen

(1) Eine besondere Anstalt ist für Geisteskranke, geistig Minderwertige, sowie einer besonderen Behandlung bedürftige Alkoholiker, Rauschgiftnehmer und Homosexuelle einzurichten.

(2) Tuberkulöse Gefangene sind in einer besonderen Anstalt, die einer selbständigen Vollzugsanstalt anzugliedern ist, oder in einer besonderen Abteilung eines Anstaltsspitals unterzubringen, soweit sie absonderungsbedürftig sind.

§ 6

Festsetzung der Zweckbestimmung und der Zuständigkeiten der Vollzugsanstalten

Der Direktor des Gefängniswesens bestimmt, welcher Zweckbestimmung eine Vollzugsanstalt dienen soll, und erläßt den Vollstreckungsplan, aus dem sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit jeder Anstalt ergibt.

II. Oberste Aufsichtsbehörde

§ 7

Über die Justizvollzugsanstalten und den gesamten Vollzug, über die Verwaltung der Anstalten und über deren Beamte, Angestellte und Arbeiter führt der Justizminister die oberste Aufsicht.

III. Höhere Vollzugsbehörde

§ 8

Direktor des Gefängniswesens als höhere Vollzugsbehörde

Höhere Vollzugsbehörde ist der Direktor des Gefängniswesens, der dem Justizminister unmittelbar verantwortlich ist. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Anstaltsdienstes bei den Vollzugsanstalten des Landes und Vorgesetzter der übrigen Justizbeamten, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind.

§ 9

Aufgaben

(1) Dem Direktor des Gefängniswesens obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Eröffnung der Gefängnisse und die Sorge für ihre bauliche Unterhaltung und Erneuerung, für den sicheren Gewahrsam und das Wohlergehen der Gefangenen, die Kontrolle darüber, daß in den Justizvollzugsanstalten niemand in Haft gehalten wird, ohne einer bestimmten strafbaren Handlung beschuldigt und von einer zuständigen Dienststelle schriftlich eingewiesen oder von einem Gericht zu Strafe verurteilt zu sein;
 - b) die Aufstellung des Strafvollstreckungsplanes und die Genehmigung von Abweichungen von diesem Plan;
 - c) die Lenkung und Überwachung des gesamten Vollzuges und der Verwaltung der Gefängnisse, die Ausbildung und Fortbildung des Personals, sowie die Pflege aller Bestrebungen zur Förderung der Ziele des Strafvollzuges und der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.
- (2) Weitere Zuständigkeiten sind in anderen Bestimmungen dieser Vollzugsordnung geregelt.
- (3) Über besondere Vorkommnisse von größerer Bedeutung, über wesentliche Maßnahmen und Beobachtungen berichtet der Direktor des Gefängniswesens unverzüglich dem Justizminister.
- (4) Die rechnermäßige Prüfung der Verwaltung der Vollzugsanstalten ist Aufgabe des Rechnungsamtes des Justizministeriums, das über die Ergeb-

nisse seiner Prüfung dem Direktor des Gefängniswesens berichtet. Dieser hat das von seiner Seite hiernach Erforderliche zu veranlassen.

§ 10

Anstaltsbesichtigungen

Der Direktor des Gefängniswesens soll die Anstalten seines Bezirks so häufig besichtigen oder besichtigen lassen, als es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

IV. Vollzugsbehörde

§ 11

Anstaltsleiter

(1) Vollzugsbehörde ist der Leiter der Vollzugsanstalt.

(2) Selbständige Vollzugsanstalten werden von einem Beamten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Anstaltsdienstes geleitet.

(3) Leiter eines Landgerichtsgefängnisses ist der Oberstaatsanwalt am Sitz des Landgerichts, Leiter eines Amtsgerichtsgefängnisses der Vorstand des Amtsgerichts, dem das Gefängnis angegliedert ist. Mit Zustimmung des Direktors des Gefängniswesens kann auch ein anderer Staatsanwalt oder ein Richter zum Leiter eines Landgerichtsgefängnisses und ein anderer Richter als der Dienstvorstand des Amtsgerichts zum Leiter eines Gerichtsgefängnisses bestellt werden.

(4) Für die selbständigen Vollzugsanstalten bestimmt, soweit dies nicht vom Justizminister geschieht, der Direktor des Gefängniswesens den Vertreter des Anstaltsleiters. Vertreter des Vorstandes eines Gerichtsgefängnisses ist, wenn nichts anderes angeordnet wird, der Beamte, der ihn in seinen übrigen Dienstgeschäften vertritt.

§ 12

Aufgaben des Anstaltsleiters

(1) Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den Vollzug und die Verwaltung. Er leitet und überwacht den gesamten Dienstbetrieb und vertritt die Vollzugsanstalt nach außen. Er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Anstalt, verteilt die Dienstgeschäfte, soweit nicht einzelne Beamte für besondere Geschäfte ausdrücklich bestellt sind, und regelt die Dienststunden.

(2) Er kann in Angelegenheiten des ärztlichen Dienstes, des Unterrichts und der Seelsorge, die rein

fachlicher Art sind und sich deshalb seiner Weisungsbefugnis entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben. Die Durchführung von Maßnahmen des Arztes, des Lehrers oder des Geistlichen, die nach seiner Überzeugung die Sicherheit der Anstalt, die Ordnung der Verwaltung oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, kann der Anstaltsleiter bis zu einer Entscheidung des Direktors des Gefängniswesens aussetzen.

(3) Der Anstaltsleiter erläßt, soweit hierzu ein Bedürfnis besteht, eine Hausordnung, die der Genehmigung des Direktors des Gefängniswesens bedarf.

(4) Über außerordentliche Vorkommnisse, sowie über Angelegenheiten, die Anlaß zu allgemeiner Regelung geben können, berichtet er unverzüglich dem Direktor des Gefängniswesens.

§ 13

Verwaltungsdienst

(1) Die Justizverwaltungsgeschäfte der Anstalt und die Geschäfte der Vollzugsverwaltung führen, soweit sie nicht dem Anstaltsleiter oder einem Nebenbeamten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vorbehalten sind, Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des gehobenen technischen Anstaltsdienstes. Der Direktor des Gefängniswesens kann einen von ihnen zum Verwaltungsdienstleiter bestellen.

(2) Verwaltungsdienststellen sind die Hauptgeschäftsstelle, die Anstaltskasse oder die Zahlstelle, die Vollzugsgeschäftsstelle, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung und die technische Verwaltung.

(3) Den Beamten des gehobenen Dienstes sind nach Bedarf Beamte des mittleren Verwaltungs- und des mittleren technischen Dienstes beigegeben. Kammerverwalter ist unter dem Leiter der Wirtschaftsverwaltung ein Beamter des mittleren oder einfachen Aufsichtsdienstes.

§ 14

Dienstleiter bei Gerichtsgefängnissen

(1) Die unmittelbare Leitung des Betriebes eines Gerichtsgefängnisses hat ein Gefängnisdienstleiter.

(2) Gefängnisdienstleiter ist ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, ein Beamter des mittleren Aufsichtsdienstes oder der erste oder einzige Beamte des einfachen Aufsichtsdienstes, im Fall von Nr. 15 Abs. 2 der Beamte des Justizwachtmeisterdienstes.

(3) Der Dienst des Gefängnisdienstleiters umfaßt die Verwaltungs- und Vollzugsgeschäfte, soweit sie nicht dem Anstaltsleiter vorbehalten sind. Ist der Gefängnisdienstleiter nicht ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, so werden die Justizverwaltungsgeschäfte, die das Gerichtsgefängnis betreffen, bei der Behörde geführt, der das Gerichtsgefängnis angegliedert ist.

§ 15

Aufsichts- und Werkdienst

(1) Die unmittelbare Beaufsichtigung, Anweisung und Versorgung der Gefangenen, sowie der Wachdienst liegen den Beamten des einfachen Aufsichtsdienstes ob. Der Direktor des Gefängniswesens bestellt einen von ihnen oder, je nach der Bedeutung der Anstalt, einen Beamten des mittleren Aufsichtsdienstes oder des gehobenen Vollzugs- oder Verwaltungsdienstes, zum Aufsichtsdienstleiter.

(2) Bei kleinen Gerichtsgefängnissen kann ein Beamter des Justizwachtmeisterdienstes neben seinen Dienstgeschäften mit der ständigen Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes beauftragt werden; Beamte des Justizwachtmeisterdienstes und des Aufsichtsdienstes können dort auf kurze Zeit zu gegenseitiger Vertretung herangezogen werden.

(3) Für die Betriebe der Arbeitsverwaltung sind zur Leitung und Unterweisung Beamte des mittleren und einfachen Werkdienstes oder fachlich vorgebildete Beamte des einfachen Aufsichtsdienstes als Werkbeamte bestellt.

§ 16

Dienst des Lehrers und Fürsorgers

(1) Der Unterricht, die Bücherei-Verwaltung, die Freizeitgestaltung und, soweit nötig, der Organistendienst sind in Anstalten von größerer Bedeutung Lehrern und Fürsorgern im gehobenen Anstaltsdienst zu übertragen; diese werden auch zur Mitwirkung bei der Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung und bei der Persönlichkeitsforschung herangezogen. Im übrigen kann der Dienst des Lehrers und Fürsorgers nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Kräften anvertraut werden.

§ 17

Dienst des Arztes

(1) Bei den Anstalten von größerer Bedeutung sind für den ärztlichen Dienst und die Mitwirkung bei der Persönlichkeitsforschung Ärzte im höheren Anstaltsdienst bestellt; sie sollen vor allem in der inneren

Medizin, in der kleinen Chirurgie und psychiatrisch erfahren sein und die staatsärztliche Prüfung abgelegt haben oder ablegen. Bei den übrigen Anstalten werden beamtete Ärzte im Nebenamt mit dem ärztlichen Dienst betraut oder Ärzte durch Vertrag verpflichtet; bei kleinen Gerichtsgefängnissen wird die ärztliche Versorgung von Fall zu Fall veranlaßt. Der Anstaltsarzt ist verpflichtet, die Dienstfähigkeit von Beamten und den Gesundheitszustand von Bewerbern für den Anstaltsdienst auf Anfordern schriftlich zu begutachten.

(2) Zahnärzte oder Dentisten können in größeren Anstalten als Angestellte beschäftigt oder durch Vertrag verpflichtet werden; im übrigen werden sie von Fall zu Fall zugezogen.

(3) Dem Anstaltsarzt werden nach Bedarf Beamte des Aufsichtsdienstes beigeordnet, die im Sanitätsdienst ausgebildet sind. In größeren Anstaltsspitalern oder für besondere Fälle können mit Genehmigung des Direktors des Gefängniswesens Berufskrankenpfleger angestellt werden.

§ 18

Dienst des Geistlichen

Zur Ausübung der Seelsorge werden bei denjenigen selbständigen Vollzugsanstalten, deren durchschnittliche Belegung mit Gefangenen bestimmter Glaubensbekenntnisse hauptamtliche Seelsorge für diese Gefangenen rechtfertigt, Geistliche im höheren Anstaltsdienst bestellt. Diese werden auch zur Mitwirkung bei der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge herangezogen. Im übrigen wird die Seelsorge durch Vertrag sichergestellt oder von Fall zu Fall entsprechend dem Glaubensbekenntnis des Gefangenen veranlaßt.

§ 19

Ausführender technischer Dienst und Kanzleidiens

Für den ausführenden technischen Dienst und für den Kanzleidiens werden bei Bedarf Beamte des einfachen Dienstes bestellt oder Angestellte oder Arbeiter angenommen.

§ 20

Weibliche Beamte

(1) In den Frauenanstalten, Frauengefängnissen und -abteilungen versehen den Aufsichts- und Pflegedienst ausschließlich, den sonstigen Dienst nach Möglichkeit weibliche Beamte und sonstige weibliche Kräfte. Im Tordienst und im Außenwachdienst können männliche Kräfte verwendet werden.

(2) Im Vollzugsdienst bei Männern dürfen weibliche Beamte auch nicht aushilfsweise tätig sein.

§ 21

Einstellung und Ausbildung für den Anstaltdienst

(1) In den Dienst einer Vollzugsanstalt wird nur eingestellt, wer nach seiner Haltung und politischen Vergangenheit die Gewähr bietet, daß er der demokratischen Verfassung innerlich verbunden ist und die geistigen und sittlichen Voraussetzungen für seine Aufgabe besitzt.

(2) Zum Beamten des Anstaltdienstes wird nur bestellt, wer für den Dienst bei den Vollzugsanstalten körperlich geeignet und theoretisch und praktisch ausgebildet ist. Die praktische Ausbildung soll hinreichende Kenntnis aller Zweige des Anstaltdienstes und die Beherrschung des eigenen Dienstzweiges vermitteln. Durch die theoretische Ausbildung, die nicht nur in einer Strafvollzugsschule, sondern auch durch den Gefängnisvorstand geboten werden soll, muß der Anwärter vor allem Kenntnisse auf den Gebieten der Strafvollzugsordnung, der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Gefängnissen, der Anstaltshygiene, Unfallverhütung und ersten Hilfe erlangen und über die Behandlung der Gefangenen unterrichtet werden, wobei auch pädagogische, psychologische und psychiatrische Fragen besprochen werden. Auch Kenntnisse im Strafrecht, Strafverfahren und in der Strafvollstreckung muß der Anwärter erwerben, soweit sie für seinen Dienst von Bedeutung sind.

(3) Neben dieser Ausbildung geht die körperliche Schulung des Anwärters her. Er wird in der Kunst der waffenlosen Verteidigung und im Gebrauch seiner Dienstwaffen geübt.

(4) Bei der Ausbildung von Beamten, die nicht oder nicht vorwiegend mit der Behandlung von Gefangenen befaßt sind, steht das Sonderfach im Vordergrund.

§ 22

Fortbildung der Beamten

Für die weitere Schulung und Fortbildung seines Personals hat der Leiter jeder selbständigen Vollzugsanstalt planmäßig zu sorgen. Außerdem werden bei der Strafvollzugsschule Fortbildungslehrgänge eingerichtet.

§ 23

Zulassung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Der Bewerber um eine Stelle des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes muß die Befähigung

zum Richteramt oder eine sonstige abgeschlossene Hochschulbildung besitzen oder sich im gehobenen Dienst bei den Justizvollzugsanstalten hervorragend bewährt haben und die von ihm geforderte Prüfung bestehen.

§ 24

Laufbahnbestimmungen

Weitere Vorschriften über die Zulassung zum Dienst bei den Justizvollzugsanstalten und über die Ausbildung für diesen Dienst sowie über das Auf- und Absteigen von einer niedrigeren in eine höhere Laufbahn ergehen außerhalb dieser Vollzugsordnung.

§ 25

Beamtenkonferenzen und Dienstbesprechungen

(1) Der Vorstand einer selbständigen Vollzugsanstalt hält mit den Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie mit dem Aufsichtsdienstleiter in regelmäßigen Zeitabständen, im allgemeinen wöchentlich, Konferenzen ab, zu denen er auch andere Beamte zuziehen kann.

(2) Die Besprechungen sollen die Anteilnahme der Beamten an den Aufgaben des Dienstes fördern und ihnen Gelegenheit zu dienstlichen Anregungen geben. Der Anstaltsleiter bringt von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers allgemeine Fragen und Anordnungen aus den Gebieten des Vollzugs und der Anstaltsverwaltung, bedeutsame Maßnahmen des Anstaltsbetriebes und wichtige Ereignisse in der Anstalt zur Erörterung. Außerdem dienen die Besprechungen dem Austausch von Beobachtungen über bestimmte Gefangene zum Zweck ihrer Behandlung, einer Begutachtung oder der Stellungnahme zu einem Gnadengesuch.

(3) Die Beamtenbesprechungen entheben den Anstaltsleiter nicht der eigenen Verantwortung. Sie sind vertraulich. Der Anstaltsleiter läßt durch einen der Teilnehmer eine Niederschrift über die Beamtenbesprechung anfertigen.

(4) Außerdem soll der Vorstand für das gesamte Personal Dienstbesprechungen zur Erörterung von wichtigen Vorschriften, Anstaltsereignissen und Fragen von allgemeinem Interesse veranstalten.

§ 26

Jahresbericht

Im Laufe des ersten Viertels jedes Rechnungsjahres erstattet der Leiter einer selbständigen Vollzugsanstalt einen Bericht über die Durchführung des

Vollzugs und die Verwaltung der Anstalt im verflossenen Rechnungsjahr. Der Bericht soll sich auf alle Zweige des Anstaltsdienstes erstrecken und einen Überblick über die Entwicklung der Anstalt im Berichtsjahr, über die für die Anstalt bedeutsamen Ereignisse dieses Jahres und über die Erfahrungen geben, die gemacht worden sind, und soll darstellen, wie sich der Gefangenenstand, der Personalbestand, die Gesundheit, die Disziplin, die Erziehung, die Arbeit und die Freizeitbeschäftigung der Gefangenen entwickelt hat und was an baulichen und organisatorischen Maßnahmen geleistet wurde.

V. Allgemeine Berufspflichten der Anstaltsbeamten

§ 27

Grundpflichten

Die Anstaltsbeamten müssen sich stets bewußt sein, daß die Gewinnung der Gefangenen für ein gesetzmäßiges Leben im Rahmen der Sicherungsaufgabe des Strafvollzugs das Hauptziel des Vollzugs ist und daß jeder von ihnen dazu berufen ist, an der Erreichung dieses Zieles mitzuwirken. Sie sollen durch treue und freudige Pflichterfüllung, Kameradschaft und ihre ganze Lebensführung vorbildlich wirken.

§ 28

Verkehrs- und Geschäftsverbot

(1) Jeder nicht dienstliche Verkehr der Beamten mit Gefangenen ist unzulässig. Vor allem dürfen die Beamten unter keinem Vorwand mit Gefangenen irgendwelche Geschäfte eingehen, auch nicht Nachrichten und Aufträge von ihnen oder an sie vermitteln und weder für sie noch von ihnen Geld oder andere Sachen entgegennehmen.

(2) Angehörigen und Freunden der Gefangenen sowie Entlassenen und deren Angehörigen und Freunden gegenüber ist äußerste Zurückhaltung geboten. Geschäfte mit ihnen einzugehen, ist den Beamten untersagt.

§ 29

Lauterkeit der Amtsführung Gefangenenarbeit für Beamte

(1) Die Beamten dürfen ihre dienstliche Stellung und die Beziehungen der Anstalt zu Personen, die für die Anstalt Waren liefern oder Leistungen bewirken oder Gefangene beschäftigen lassen, nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen. Sie dürfen für Verrichtungen aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes ohne Genehmigung der höheren Vollzugsbehörde keinerlei Vergütung oder sonstige Vorteile annehmen.

(2) Besondere Vorschriften bestimmen, inwieweit es zulässig ist, daß Beamte durch Vermittlung der Anstaltsverwaltung die Arbeitskraft Gefangener in Anspruch nehmen oder Anstaltserzeugnisse beziehen.

§ 30

Familienangehörige der Beamten

(1) Die Beamten sollen darüber wachen, daß ihre Familienangehörigen, Hausangestellten und Besucher die Anstaltsordnung nicht stören, sich nicht in den Dienst einmischen und sich jedes Verkehrs mit den Gefangenen enthalten.

(2) Familienangehörige und Hausangestellte dürfen zu amtlichen Verrichtungen nicht verwandt werden; in kleinen Gerichtsgefängnissen kann der Anstaltsleiter mit Genehmigung der höheren Vollzugsbehörde bestimmt begrenzte Ausnahmen zulassen.

§ 31

Amtsgeheimnis

Die Beamten dürfen über die ihnen dienstlich bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse oder Angelegenheiten von Gefangenen anderen Personen und Stellen nur in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben und nur zu dienstlichen Zwecken Mitteilung machen. Nur der Anstaltsleiter und die von ihm dazu ermächtigten Beamten dürfen darüber hinaus Dritten über Gefangene auf berechtigtes Verlangen Auskunft erteilen. Die für alle Beamte geltenden Vorschriften über die Auskunftspflicht sind dabei zu beachten.

II. TEIL

Vollzug der Freiheitsstrafen

I. Aufgabe des Strafvollzugs

§ 32

Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll die menschliche Gesellschaft geschützt und sollen die

Gefangenen, soweit erforderlich, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt wird.

II. Aufnahme in die Vollzugsanstalt

§ 33

Annahme in der Vollzugsanstalt

(1) Wer zum Strafvollzug in eine Vollzugsanstalt eingeliefert wird, wird angenommen.

(2) Angenommen wird auch, wer sich selbst bei einer Vollzugsanstalt stellt und eine Ladung vorweist, die auf diese Anstalt lautet. Wer sich sonst bei der Anstalt zum Strafvollzug stellt, wird nur angenommen, wenn der zuständige Beamte es anordnet.

(3) Über die Einlieferung in die Anstalt wird unter Angabe der Einlieferungszeit eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung erstreckt sich auch auf Habe, die miteingeliefert wird.]

(4) Der Ankömmling wird alsbald nach der Annahme darüber belehrt, wie er sich zunächst zu verhalten hat.

§ 34

Aufnahmeverhandlung, Personenbeschreibung, Fingerabdrücke und Lichtbilder

(1) In einer Aufnahmeverhandlung wird geprüft, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, daß der Ankömmling zum Strafvollzug in die Anstalt aufgenommen werden kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich vor allem darauf, ob der Ankömmling der Verurteilte ist, der in der Anstalt Strafe verbüßen soll. Der Ankömmling wird darauf hingewiesen, daß die Aufnahme in die Anstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird, und daß er sich strafrechtlicher Verfolgung wegen mittelbarer Falschbeurkundung aussetzt, wenn er zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über seine Person macht; den Hinweis hat er durch seine Unterschrift zu bestätigen. Ergibt sich, daß an Stelle des Verurteilten ein anderer sich gestellt hat oder eingeliefert worden ist, so wird die Vollstreckungsbehörde schnellstens benachrichtigt. Die Prüfung erfolgt an Hand der Kennkarte, soweit diese zur Stelle ist, andernfalls an Hand eines sonstigen Ausweises oder durch Vergleich mit einem früher aufgenommenen Fingerabdruck oder Kennzeichnungsbogen.

(3) Die Ergebnisse der Aufnahmeverhandlung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(4) Bei der Aufnahme ist zur Gewinnung einer genauen Beschreibung des Aussehens des Gefangenen ein Kennzeichnungsbogen auszufüllen. In den selbständigen Vollzugsanstalten sind außerdem Fingerabdrücke und, soweit es sich um Gefangene

mit Strafen von einem Jahr und darüber handelt, Lichtbilder anzufertigen.

(5) Der Aufgenommene ist über die strafrechtlichen Folgen einer Entweichung zu belehren.

§ 35

Aufnahmeersuchen

(1) Die Aufnahme des Verurteilten zum Vollzuge der Strafe setzt ein Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde (§ 15 der Strafvollstreckungsordnung) voraus, das der Vollzugsbehörde in zwei Stücken zugeht.

(2) Wer sich bei der in der Ladung angegebenen Anstalt zum Strafvollzug gestellt hat, oder wer in die von der Vollstreckungsbehörde bezeichnete Anstalt zum Strafvollzug eingeliefert worden ist, wird vorläufig aufgenommen, wenn der Aufnahme nur entgegensteht, daß das Aufnahmeersuchen noch nicht vorliegt.

(3) Nach vorläufiger Aufnahme wird das Aufnahmeersuchen bei der Vollstreckungsbehörde unverzüglich angefordert. Geht es nicht binnen vier Wochentagen seit der vorläufigen Aufnahme ein, so wird unverzüglich der höheren Vollzugsbehörde berichtet.

§ 36

Ablehnung der Aufnahme wegen Unzuständigkeit.

Vorläufige Aufnahme bei Unzuständigkeit

(1) Kommt es für die Zuständigkeit der Vollzugsanstalt auf die Vollzugsdauer oder auf das Alter des Verurteilten an, so kann die Aufnahme nicht abgelehnt werden, wenn die Vollzugsdauer oder das Alter, nach dem Tage der Annahme berechnet, um nicht mehr als zwei Wochen abweicht.

(2) Bei Ablehnung der Aufnahme wegen Unzuständigkeit wird der Verurteilte vorläufig aufgenommen. Die Vollstreckungsbehörde wird ersucht, über den Verurteilten anderweit zu verfügen. Die höhere Vollzugsbehörde entscheidet, wenn die Vollstreckungsbehörde bei ihrem Ersuchen bleibt.

(3) Ist die Anstalt, bei der sich der Verurteilte gestellt hat, nicht die in seiner Ladung angegebene, so darf der Verurteilte aus besonderen Gründen vorläufig aufgenommen werden; dies gilt vor allem, wenn die zuständige Anstalt weit entfernt und der Verurteilte ohne ausreichendes Reisegeld ist. Vorläufige Aufnahme ist auch zulässig, wenn die Anstalt, in die der Verurteilte eingeliefert worden ist, nicht

die von der Vollstreckungsbehörde bezeichnete ist. Nach vorläufiger Aufnahme wird der Verurteilte im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde unverzüglich in die zuständige Anstalt überführt.

§ 37

Aufnahme bei Vollzugsuntauglichkeit.
Aufnahme einer Verurteilten vor oder
nach der Entbindung

(1) Vollzugsuntauglichkeit des Verurteilten besteht für eine bestimmte Anstalt, wenn der Aufenthalt daselbst eine unmittelbare Gefahr für das Leben des Gefangenen bedeutet. In diesem Fall ist nur die Aufnahme in eine Anstalt zulässig, die ein Spital mit hauptamtlichem Anstaltsarzt besitzt und zu sachgemäßer Behandlung in der Lage ist. Die Vollstreckungsbehörde ist über den Zustand des hier zunächst nur vorläufig aufzunehmenden Gefangenen unverzüglich zu unterrichten und zur Entschließung zu veranlassen, ob sie auf der Aufnahme besteht.

(2) Eine sich selbst stellende Verurteilte, deren Schwangerschaft bis zum sechsten Monat vorgeschritten ist, soll zum Strafvollzug nur aufgenommen werden, wenn die Vollstreckungsbehörde in Kenntnis des Zustandes um die Aufnahme ersucht; vorläufige Aufnahme ist zulässig. Entsprechendes gilt für eine sich selbst stellende Verurteilte, deren Entbindung noch nicht sechs Wochen zurückliegt, oder die das neugeborene Kind selbst nährt.

(3) Die Vollzugsbehörde verständigt die Vollstreckungsbehörde unter Beifügung eines anstaltsärztlichen Gutachtens und ersucht sie um weitere Entschließung, wenn nicht die Aufnahme angeordnet wird.

§ 38

Entscheidung über die Aufnahme
Vorführung vor den Anstaltsleiter

Über die Aufnahme zum Strafvollzug entscheidet der Anstaltsleiter. Die Verfügung der Aufnahme wird mit der einstweiligen Festsetzung des Strafendes und, wenn der Gefangene nicht auf Grund der Dauer seiner Strafe der Zugangsabteilung zuzuweisen ist, mit der Bestimmung der Haftform und mit der Zuteilung zu einem Arbeitsbetrieb verbunden. Der Zeitpunkt des Strafendes wird dem Gefangenen mit dem Bemerkten bekanntgegeben, daß die Vollstreckungsbehörde über die Strafzeitberechnung endgültig entscheidet.

(2) Der Leiter einer selbständigen Vollzugsanstalt läßt sich den Gefangenen vor oder doch unmittelbar nach der Aufnahme vorführen, erörtert mit ihm Tat

und Vorleben und weist ihn auf die Verhaltensvorschriften hin. Er bringt einen Vermerk über das Ergebnis der Erörterung und den Eindruck, den er von dem Gefangenen gewonnen hat, zu den Personalakten.

§ 39

Benachrichtigung
der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollzugsbehörde teilt der Vollstreckungsbehörde die Aufnahme des Verurteilten in die Vollzugsanstalt dadurch mit, daß sie das zweite Stück des Aufnahmeersuchens zurücksendet, nachdem sie beide Stücke mit den erforderlichen Ergänzungen versehen hat. Die Vollzugsbehörde verständigt die Vollstreckungsbehörde, sobald sich später Umstände ergeben, welche die Strafzeitberechnung beeinflussen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde wird benachrichtigt, wenn nach vorläufiger Aufnahme der Verurteilte in die Freiheit entlassen wird, weil die endgültige Aufnahme unterbleibt. Die in der Vollzugsanstalt verbrachte Zeit wird angegeben.

(3) Läuft die im Aufnahmeersuchen mitgeteilte Stellungsfrist ab, ohne daß sich der Verurteilte zum Strafvollzug einfindet, so wird die Vollstreckungsbehörde benachrichtigt. Trifft der Verurteilte binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht ein, so wird das Aufnahmeersuchen zurückgesandt.

§ 40

Einstellung in die Vollzugsanstalt

(1) Die Einstellung in die Vollzugsanstalt geht in Räumen vor sich, die zu diesem Zweck besonders vorgesehen sind. Zur Einstellung hat sich der Gefangene zunächst völlig zu entkleiden.

(2) Der entkleidete Gefangene wird körperlich durchsucht. Scham- und Ehrgefühl sind zu schonen. Bei der Durchsuchung sollen nach Möglichkeit zwei Beamte zusammenwirken und dürfen Mitgefangene nicht zugegen sein. Eine weibliche Gefangene darf nur von einer Frau und nicht in Anwesenheit von Männern durchsucht werden. Die Durchsuchung soll ergeben, ob der Gefangene an seinem Körper Gegenstände verborgen hält, die er in die Anstalt einschmuggeln will, ob er mit Ungeziefer behaftet ist, und ob er äußere Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit aufweist. Auch die Sachen des Gefangenen werden auf verborgene Gegenstände und auf Ungeziefer gründlich durchsucht und im einzelnen festgestellt. Der Gefangene wird unter Hinweis auf die Hausstrafgewalt vor dem Versuch gewarnt, Gegenstände einzuschmuggeln.

(3) Bei der Durchsuchung wird der Gefangene zu einer Erklärung darüber veranlaßt, ob er sich für gesund hält, und vor allem, ob er geschlechtskrank ist oder gewesen ist. Ergeben seine Äußerungen oder der Augenschein Krankheitsverdacht, so wird die ärztliche Aufnahmeuntersuchung beschleunigt herbeigeführt.

(4) Der Gefangene erhält nach der Durchsuchung ein Bad, bei dem er seinen Körper gründlich zu reinigen hat, und wird in Anstaltssachen eingekleidet. Das vom Gefangenen mitgebrachte Privateigentum (die sogenannte Habe) wird ihm abgenommen. Nur solche Stücke, die zweckmäßiger Körperpflege dienen, können ihm belassen werden, soweit keine Bedenken entgegenstehen. Ebenso darf ihm eine mäßige Anzahl von Bildern naher Angehöriger überlassen werden.

(5) Bis zum Abschluß des Aufnahmeverfahrens wird der Gefangene von anderen Gefangenen abge sondert.

§ 41

Aufnahmeuntersuchung

Alle Strafgefangenen in selbständigen Vollzugsanstalten und die Gefangenen in Gerichtsgefängnissen, die krankheitsverdächtig sind oder ärztliche Untersuchung unter Angabe eines sachlichen Grundes erbitten, werden im Aufnahmeverfahren oder alsbald danach ärztlich untersucht. Durch die Aufnahmeuntersuchung soll festgestellt werden, ob der Gefangene vollzugsuntauglich, ob er für Einzelhaft geeignet, ob er ärztlicher Behandlung bedürftig, ob und in welchem Umfang er arbeitsfähig und ob er seines Zustandes wegen anderen gefährlich ist. Auch das Körpergewicht wird festgestellt. Die Aufnahmeuntersuchung soll ferner im Hinblick auf Ersatzansprüche, die Gefangene wegen angeblicher Haftschäden erheben könnten, beweissichernd wirken. Das Ergebnis der Untersuchung wird schriftlich niedergelegt.

§ 42

Behandlung der Habe

(1) Die Habe des Gefangenen wird verzeichnet und, soweit sie ihm nicht überlassen wird, verwahrt. Die verwahrten Sachen werden vor Verwechslung, Verlust und Verderb geschützt. Gelder, Wertsachen und Schriftstücke werden besonders verwahrt.

(2) Stücke der Habe, die verderblich oder sonst zur Aufbewahrung ungeeignet sind, werden zugunsten des Gefangenen verwertet, wenn er nicht für ihre alsbaldige Entfernung sorgt.

(3) Eingebrachte Sachen, die mit Rücksicht auf öffentliche Belange dem Gefangenen bei der künftigen Entlassung nicht ausgehändigt werden können, namentlich Waffen und Diebeswerkzeuge, werden der Vollstreckungsbehörde zur weiteren Verfügung überwiesen, mögen sie dem Gefangenen gehören oder nicht.

§ 43

Mitgebrachte und zurückgelassene Kinder

(1) Ein Kind, das der Verurteilte mitbringt, wird in der Anstalt nicht belassen. Wenn nötig, wird die zuständige Verwaltungsbehörde aufgefordert, das Kind als hilfsbedürftig abzuholen und sich seiner anzunehmen. Ein Säugling wird in der Anstalt belassen, solange ihn die aufgenommene Mutter mit Zustimmung des Anstaltsarztes selbst nährt.

(2) Wird in der Aufnahmeverhandlung festgestellt, daß der Gefangene Kinder zurückgelassen hat, für die nicht durch den andern Elternteil oder in anderer Weise hinreichend gesorgt ist, so wird die zuständige Verwaltungsbehörde unverzüglich benachrichtigt.

§ 44

Personalakten

(1) In allen Vollzugsanstalten werden für jeden Gefangenen Personalakten geführt, die mit den Einweisungsunterlagen beginnen und alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke enthalten, die sich auf den Gefangenen beziehen. In den Gerichtsgefängnissen und Haftanstalten erfolgt die Führung der Personalakten in vereinfachter Weise.

(2) Zu den Personalakten werden auch die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung und der laufenden Beobachtung des Gefangenen, sowie alles Wissenswerte hinsichtlich Beschäftigung und Fortschritten des Gefangenen vermerkt.

(3) Bei Strafen von einem Jahr und mehr wird auch ein Aktenvermerk über den wesentlichen Inhalt beizuziehender früherer Personalakten gefertigt.

(4) Als bald nach der Aufnahme setzt der Vorstand die Personalakten in Umlauf.

§ 45

Gefangenenbuch und sonstiges Buchwerk

(1) Der Gefangene wird in ein Gefangenenbuch eingetragen, das dem urkundlichen Nachweis des Vollzugs dient. Zum Eintrag gehören Angaben über die Person des Gefangenen, die Entscheidung, die Grundlage der Vollstreckung ist, die zu vollstrek-

kende Strafe und die Zeitpunkte des Vollzugs, die für die Vollstreckung bedeutsam sind.

(2) Wegen des sonstigen Buchwerks vergleiche die „Vorschriften für die Vollzugsgeschäftsstellen der Justizvollzugsanstalten (VGO.)“.

III. Grundsätze für die Behandlung der Strafgefangenen

§ 46

Richtlinien

(1) Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln. Dabei müssen die Beamten Festigkeit, Ruhe und Bestimmtheit des Auftretens besitzen, gleichzeitig aber jede Überheblichkeit und unnötige Härte vermeiden und sich so verhalten, daß die Bereitwilligkeit der Gefangenen sich einzuordnen gefördert wird. Das Ehrgefühl der Gefangenen ist zu schonen und zu stärken. Körperliche Züchtigung der Gefangenen ist verboten. Gefangene, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind mit „Sie“ anzureden, es sei denn, daß sie sich im Jugendstrafvollzug befinden.

(2) Gefangene, gegen die Strafen gleicher Art vollzogen werden, sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Im Rahmen dieser gleichmäßigen Behandlung ist bei jedem einzelnen Gefangenen die Gesamtheit seiner persönlichen Eigenschaften zu berücksichtigen.

(3) Schärfungen und Milderungen des Vollzugs sind nur zulässig, soweit sie in dieser Strafvollzugsordnung vorgesehen sind. Milderungen sind nur bei gutem Gesamtverhalten und in allmählich steigendem Maße zu gewähren. Mißbraucht ein Gefangener eine ihm gewährte Milderung oder zeigt er sich ihrer unwürdig, so kann sie der Anstaltsleiter beschränken oder entziehen.

(4) Anstaltsleiter, Lehrer, Geistliche, Fürsorger und Ärzte haben den Gefangenen Gelegenheit zu Aussprachen zu geben. Sie sollen die Gefangenen möglichst oft in ihren Hafträumen besuchen oder sich vorführen lassen. Weiblichen Gefangenen gegenüber müssen die männlichen Beamten besondere Vorsicht und Zurückhaltung beobachten; Zellenbesuche dürfen nur bei offener Zellentüre oder in Anwesenheit einer Beamtin gemacht werden.

(5) Wichtige Wahrnehmungen über einen Gefangenen müssen dem Anstaltsleiter umgehend gemeldet werden.

§ 47

Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien

Strafgefangene sollen von Gefangenen anderer Art, insbesondere von Untersuchungsgefangenen getrennt gehalten werden. Männliche Gefangene müssen von weiblichen, erwachsene von jugendlichen getrennt sein.

§ 48

Einzelhaft

(1) Gefangene in Einzelhaft sind bei Tag und Nacht, insbesondere auch bei der Arbeit, allein in einer Zelle. Bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht oder bei ähnlichen Anlässen sollen sie mit anderen Gefangenen zusammengebracht werden, wenn nicht ein besonderer Grund entgegensteht.

(2) Einzelhaft ist besonders dann angezeigt, wenn der Gefangene einer besonderen Beobachtung oder eines besonderen Schutzes gegen ungünstige Beeinflussung durch Mitgefangene bedarf. Auch Gefangene, welche die Sicherheit und Ordnung oder die Gesundheit in der Anstalt gefährden oder ihre Mitgefangenen ungünstig beeinflussen, werden in Einzelhaft gehalten. Die Dauer der Einzelhaft soll aber nicht länger bemessen werden als zur Erreichung des Zweckes notwendig ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn sie den Gefangenen körperlich oder geistig gefährdet.

§ 49

Gemeinschaftshaft

(1) Gefangene in Gemeinschaftshaft sind bei der Arbeit, bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht oder bei ähnlichen Anlässen mit anderen Gefangenen zusammen. Während der Nacht sollen sie jedoch nach Möglichkeit in Einzelzellen liegen, soweit nicht ihr körperlicher oder geistiger Zustand eine gemeinsame Unterbringung empfiehlt.

(2) Bevor Gefangene in gemeinsamer Haft zusammengebracht werden, ist zu prüfen, ob dadurch nicht Unzuträglichkeiten entstehen können. In derselben Strafsache verurteilte Gefangene sollen nicht in der gleichen Zelle untergebracht werden. Wenn Gefangene bei Nacht gemeinschaftlich untergebracht werden sollen, sind das Lebensalter, das Vorleben, die Tat und die Persönlichkeit zu berücksichtigen.

Bei Gemeinschaftshaft sollen mindestens drei Gefangene zusammen untergebracht werden. Insbesondere bei Jugendlichen und Minderjährigen ist das Zusammenlegen von nur zwei Gefangenen zu vermeiden.

(3) Gefangene, die noch keine oder keine erhebliche oder seit längerer Zeit keine Freiheitsstrafe verbüßt haben, sollen nicht mit Gefangenen zusammengelegt werden, die schon erheblich vorbestraft sind.

§ 50

Erforschung der Persönlichkeit Zugangsabteilung

(1) Gefangene mit Strafen über sechs Monate verbringen die ersten Wochen in der Zugangsabteilung, wo sie bis zur Fertigung des Behandlungsplanes eine vorläufige Arbeit erhalten und möglichst in Einzelhaft sind. Sie müssen alsbald nach der Aufnahme ihren Lebenslauf niederschreiben und den Fragebogen über ihre persönlichen Verhältnisse ausfüllen. Die Angaben der Gefangenen werden nachgeprüft, was insbesondere durch Rückfragen bei Behörden, Pfarrämtern und Wohlfahrtsorganisationen geschieht. Dabei werden alle für die Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug sowie für die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge wichtigen Fragen geklärt.

(2) Anstaltslehrer, Fürsorger, Arzt und Geistlicher wirken zusammen, um möglichst rasch alles Wissenswerte über die Herkunft, das Vorleben, die Familie und die Persönlichkeit des Gefangenen festzustellen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung, die auf dem Beobachtungsbogen vermerkt werden, arbeiten sie einen Plan für die Behandlung des Gefangenen aus, der sich auf die Haftform, die Art der Beschäftigung, des Unterrichts, der Freizeitgestaltung und die Bestimmung der Personen erstreckt, mit denen der Gefangene in Briefwechsel stehen und von denen er besucht werden darf. Während der Strafhaft gewonnene Erkenntnisse werden bei der Behandlung des Gefangenen berücksichtigt und auf dem Beobachtungsbogen vermerkt.

(3) Der Anstaltsleiter soll sich mit den Beamten, die ständig mit den Gefangenen befaßt sind, von Zeit zu Zeit über die einzelnen Gefangenen und ihre Entwicklung besprechen und über die zweckmäßige Behandlung beraten. Die Entscheidungen trifft er.

§ 51

Strafvollzug in Stufen

(1) An Gefangenen mit längeren Strafen kann der Strafvollzug in Stufen durchgeführt werden. Der Stufenvollzug soll die Erziehung zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. In stufenweis steigendem

Maße werden Milderungen des Vollzugs gewährt, durch die ein allmählicher Übergang zum Leben in der Freiheit erreicht werden soll. Die Milderungen dürfen für den Gefangenen nicht nur Annehmlichkeiten bilden, sondern sollen ihm in steigendem Maße Verantwortung auferlegen und dadurch sein Verantwortungsgefühl wecken und stärken.

(2) Ausgeschlossen vom Aufrücken im Stufenvollzug sind Gefangene, denen der Wille zur Besserung fehlt oder die nach ihrer Persönlichkeit eine Gefahr für die Mitgefangenen bilden. Gefangene der höheren Stufen, die sich als ungeeignet oder der höheren Stufe unwürdig zeigen, werden zurückversetzt.

(3) Der Stufenvollzug muß so durchgeführt werden, daß die Gefangenen der höheren Stufe während der arbeitsfreien Zeit und zur Nachtzeit von den Gefangenen der tieferen Stufen getrennt sind. Die Milderungen der höheren Stufen betreffen insbesondere die Unterbringung, die Ausstattung des Raumes, die Dauer der Beleuchtung des Raumes, die Erlaubnis zur Benützung eigener Bücher und Schriften, das Halten einer Zeitung oder Zeitschrift, die Teilnahme an Veranstaltungen unterhaltender Art, die Gewährung einer besonderen Freistunde mit Sport, Gymnastik und Turnen und die Zulassung sonstiger Freizeitbeschäftigungen. Die für die einzelnen Stufen vorzusehenden Erleichterungen des Vollzugs erlangt der Gefangene mit dem Aufrücken in diese Stufe.

§ 52

Unterschiede im Vollzug der einzelnen Straforten

(1) Beim Vollzug der Zuchthausstrafe soll mit der Gewährung von Vergünstigungen zurückhaltender verfahren werden und soll das Aufrücken im Stufenvollzug langsamer erfolgen. Selbstbeschäftigung ist bei Zuchthausgefangenen grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme darf nur für Zuchthausgefangene der dritten Stufe zugelassen werden.

(2) Beim Vollzug von einfacher Haft wird, soweit nicht die Rücksicht auf Sicherheit und Ordnung entgegensteht, dem Gefangenen gestattet, sich Lesestoff zu beschaffen, die Kost von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Gastwirt zu beziehen, eigene Kleidung und Wäsche zu tragen und eigene Bettstücke, sowie Bettwäsche zu benützen.

§ 53

Behandlung im Jugendstrafvollzug und in Sonderanstalten

(1) Die Behandlung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug richtet sich nach den besonderen Bestimmungen der Jugendstrafvollzugsordnung.

(2) Der Strafvollzug in einer gemäß § 2 Abs. 2 eingerichteten Sonderanstalt oder Abteilung ist so einzurichten, daß der erzieherische Charakter des Vollzugs eine besonders deutliche Ausprägung erfährt.

(3) Im Strafvollzug in einem Anstaltsspital oder einer psychiatrischen Gefangenenanstalt oder einer TBC-Anstalt oder -Abteilung werden hinsichtlich der Beschäftigung, des Unterrichts, der Freizeitgestaltung im Rahmen der Hausordnung solche Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften zugelassen, wie sie der Charakter der Sonderanstalt oder Abteilung notwendig macht.

IV. Bestimmungen über das Verhalten der Gefangenen

§ 54

Grundsätzliches

(1) Der Gefangene hat sich der Anstaltsgewalt zu unterwerfen und für sein allgemeines Verhalten vor allem die folgenden Verhaltensvorschriften sowie die ergänzenden Verhaltensvorschriften zu beachten, die zur Regelung örtlicher Sonderverhältnisse in den einzelnen Anstalten aufgestellt sind.

(2) In jedem Haftraum muß ein Druckstück der Verhaltensvorschriften aushängen.

§ 55

Verhalten der Gefangenen gegenüber den Beamten

(1) Der Gefangene hat den Anstaltsbeamten und den Beamten der übergeordneten Behörden mit Achtung zu begegnen. Er hat ihren Anordnungen zu gehorchen. Fragen hat er wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Zur Anstaltszucht gehört eine ordentliche Haltung des Gefangenen. Er hat den Beamten zu grüßen. Dies geschieht bei männlichen Gefangenen durch Abnehmen der Kopfbedeckung.

(3) Betritt ein Vorgesetzter den Haftraum, so hat der Gefangene sich zu erheben. In gemeinsamen Hafträumen hat ein dazu bestimmter Gefangener die Belegung des Raumes zu melden. In geschlossener Abteilung und bei gemeinschaftlicher Arbeit meldet der aufsichtführende Beamte und grüßen die Gefangenen nur auf dessen Weisung.

(4) Nachahmung militärischer Formen ist zu vermeiden.

§ 56

Tageseinteilung

(1) Der Gefangene ist an die Tageseinteilung in der Anstalt gebunden.

(2) Er hat morgens beim Wecken sofort aufzustehen, sich gehörig zu waschen, anzukleiden und sein Lager zu ordnen.

(3) Seine Kleider und Schuhe sowie den Haftraum und dessen Einrichtungsgegenstände hat er zu den bestimmten Zeiten und in der vorgeschriebenen Weise zu reinigen.

§ 57

Platzgebundenheit

Der Gefangene darf, von Notfällen abgesehen, ohne Erlaubnis den ihm zum Aufenthalt angewiesenen Raum nicht verlassen und den ihm bei der Arbeit, bei der Bewegung im Freien, im gemeinsamen Schlafraum oder sonst zugewiesenen Platz nicht ändern. Er darf sich nicht am Fenster zeigen.

§ 58

Ruhepflicht

Alles Lärmen, Schreien und Pfeifen, sowie alles eigenmächtige Singen und Musizieren ist zu unterlassen.

§ 59

Verkehr der Gefangenen

(1) Jeder nicht ausdrücklich erlaubte Verkehr der Gefangenen untereinander oder mit anderen ist verboten.

(2) Mit Arbeitsunternehmern oder deren Gehilfen sowie mit Anderen, mit denen sie die Arbeit zusammenführt, dürfen die Gefangenen sprechen, soweit es durch die Arbeit geboten ist.

(3) Die Unterhaltung von Gefangenen miteinander ist während der gemeinsamen Arbeit insoweit, als es die Arbeit mit sich bringt, und bei gemeinsamer Unterbringung in der Freizeit und gelockerter Bewegung im Freien insoweit gestattet, als dadurch Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Sie muß einen angemessenen Ton wahren und, soweit nicht Ausnahmen besonders zugelassen werden, in deutscher Sprache geführt werden. Die Hausordnung kann Schreib- und Lesestunden mit Schweigepflicht vorsehen. Während der zum Schlafen bestimmten Zeit hat Stillschweigen zu herrschen.

§ 60

Geschäfts- und Glücksspielverbot

(1) Die Gefangenen dürfen weder untereinander noch mit Anstaltsbeamten Geschäfte irgendwelcher Art vornehmen. Es ist ihnen verboten, ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters von Besuchern der Anstalt etwas anzunehmen oder diesen etwas auszuhändigen.

(2) Glücksspiele jeder Art sind untersagt.

§ 61

Unbefugter Besitz

(1) Der Gefangene darf keine anderen als die ihm ordnungsmäßig überlassenen Gegenstände im Besitz haben, vor allem nichts heimlich zurückhalten, aufbewahren oder benutzen.

(2) Was er findet, hat er unverzüglich beim Aufsichtsbeamten abzugeben.

§ 62

Besitz von Privateigentum

(1) Die Habe wird dem Gefangenen für die Zeit der Gefangenschaft vorenthalten. Er darf über Habe, vor allem über Geld, nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters verfügen.

(2) Dem Gefangenen können im Wege der Leistungsbelohnung zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausstattung seines Haftraumes Stücke der Habe überlassen werden; dies gilt, von der Ausnahme des § 52 Abs. 2 abgesehen, nicht für Kleidung, Wäsche, Bettstücke und Geld.

§ 63

Ordentliche Behandlung der Anstaltssachen

(1) Der Gefangene hat die Anstaltsräume und deren Einrichtungsgegenstände sowie Kleidung, Arbeitsstoffe, Werkzeuge, Bücher und sonstige Sachen, die ihm aus den Anstaltsbeständen überlassen sind, schonend zu behandeln und nur ihrer Zweckbestimmung gemäß zu benutzen. Er hat die überlassenen Sachen vorschriftsmäßig zu verwahren und darf sie nicht an Mitgefangene weitergeben. Eigenmächtiger Umgang mit Feuer oder Licht ist dem Gefangenen verboten.

(2) Der Gefangene haftet für den Schaden, den er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.

§ 64

Meldepflicht

(1) Ernstliche Erkrankung, Verletzungen, Hautausschläge und Ungeziefer hat der Gefangene unverzüglich dem Aufsichtsbeamten zu melden.

(2) Was er von dem Plan einer Selbstbeschädigung, eines Selbstmordes, eines Angriffs oder einer Flucht oder von einer Verabredung zu Ungehorsam oder Meuterei erfährt, hat er ebenfalls unverzüglich dem Aufsichtsbeamten zu melden.

V. Allgemeine Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung

§ 65

Regelung und Überwachung

(1) Der Anstaltsleiter regelt den Dienstbetrieb so, daß Sicherheit, Zucht und Ordnung in der Anstalt gewährleistet sind. Durch ständige Überwachung des Dienstes sorgt er dafür, daß die Beamten den Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen, die ihnen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Zucht und Ordnung auferlegt sind. Auf die Sicherheit der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Anstalt muß er jederzeit bedacht sein.

(2) Jeder Anstaltsbeamte, der eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt zu erkennen glaubt, ist verpflichtet, dem Anstaltsleiter unverzüglich Meldung zu erstatten.

§ 66

Sicherung

(1) Die Eingänge zu den Höfen, Gebäuden und Hafträumen, und, soweit nicht die Hausordnung bestimmte Ausnahmen zuläßt, zu den übrigen Räumen der Anstalt müssen stets verschlossen gehalten werden.

(2) Schlüssel und Waffen, solange nicht ausgegeben, und Dienstbekleidungsstücke, solange nicht im Gebrauch, werden unter sicherem Verschuß verwahrt. Die Beamten müssen auf die ihnen übergebenen Schlüssel und Waffen sowie auf ihre Dienstbekleidungsstücke sorgfältig achten und einen Verlust sofort melden.

(3) Die Vollständigkeit des zur Benützung ausgegebenen Werkzeugs muß täglich bei der Abnahme zur Zeit des Arbeitsschlusses festgestellt werden.

(4) In den Höfen darf die Übersicht nicht behindert und nichts so nahe bei der Mauer gelagert werden, daß dadurch das Übersteigen erleichtert wird, und nichts so aufgestellt, gelagert oder gebaut werden, daß das Übersteigen der Mauer erleichtert wird.

(5) In den größeren Anstalten werden Alarmeinrichtungen eingebaut, die auch die Dienstwohnungen in ihren Bereich einbeziehen.

(6) Schußwaffen dürfen innerhalb der Anstaltsgebäude nicht getragen werden; lediglich Beamte, die auf den Mauern oder Türmen Wache stehen oder die außerhalb der Anstalt Wachtdienst haben oder denen die Bewachung von Gefangenen außerhalb der Anstalt anvertraut ist, dürfen Schußwaffen tragen.

(7) Waffen und Munition müssen, wenn nicht im Gebrauch, in der Waffenkammer verwahrt werden, die nur bestimmten Beamten zugänglich sein darf. Über die Waffen und Munition ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 67

Tordienst

(1) Nur die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Anstalt und die sonst beständig in der Anstalt verkehrenden Personen dürfen die Anstalt ohne weiteres betreten und verlassen. Andere müssen sich über den Zweck ihres Einlaßbegehrens erklären, Unbekannte sich dabei zugleich über ihre Person ausweisen; sie werden dem Anstaltsleiter oder dem von ihm bezeichneten Beamten gemeldet und, wenn sie eingelassen werden sollen, einem Beamten überwiesen, der sie begleitet.

(2) Gefangene dürfen nur zu dienstlichen oder dienstlich anerkannten Zwecken in Begleitung eines Beamten oder zwecks vorübergehender oder endgültiger Entlassung in die Freiheit aus der Anstalt hinausgelassen werden.

(3) Während der Nachtzeit ist der Zutritt zur Anstalt regelmäßig nur dem Anstaltsleiter und dem mit einer Nachschau beauftragten Beamten gestattet.

(4) Ein- und ausfahrende Wagen werden darauf nachgesehen, ob sich jemand in die Anstalt einzuschmuggeln oder aus ihr herauszuschmuggeln sucht.

§ 68

Nachtdienst

Zur Bewachung der Anstalt bei Nacht wird in allen größeren Anstalten und im übrigen nach Bedarf ein ständiger Nachtdienst eingerichtet.

§ 69

Feuersgefahr

Bei jeder Anstalt müssen die erforderlichen Löschgeräte und Einrichtungsgegenstände zur Bekämpfung von Feuersgefahr in gutem Zustand vorhanden sein. Für jede größere Anstalt erläßt der Anstaltsleiter im Zusammenarbeiten mit der Ortsfeuerwehr eine Feuerlöschordnung.

§ 70

Beaufsichtigung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen unterliegen einer straffen Aufsicht, die sich auf ihr Gesamtverhalten und ihre Vollzähligkeit erstreckt. Beim Zusammensein von Gefangenen in größeren gemeinsamen Räumen muß

die Aufsicht ständig und unmittelbar sein, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt. Auch auf den Höfen und sonst im Freien werden die Gefangenen ständig und unmittelbar beaufsichtigt, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt oder die höhere Vollzugsbehörde aus dringenden Gründen der Verwaltung Ausnahmen zuläßt.

(2) Die Aufsichtsbeamten wachen sorgfältig darüber, daß voneinander getrennte Gefangene nicht miteinander verkehren, und daß die Gefangenen auch nicht nach außen in unerlaubten Verkehr treten; ebenso wird jeder Verkehr der Gefangenen mit freien Personen unterbunden, die sich in der Anstalt aufhalten.

(3) Tritt bei der gemeinsamen Arbeit oder bei der gemeinsamen Unterbringung in der Freizeit durch Unterhaltung von Gefangenen eine Störung der Ruhe und Ordnung ein, so ist der Aufsichtsbeamte befugt, für eine bestimmte Zeit des betreffenden Tages allgemeines Schweigen zu gebieten.

(4) Auf gefährliche, auf fluchtverdächtige, sowie auf solche Gefangene, die im Verdacht stehen, Selbstbeschädigung oder Selbstmord zu planen, wird besonders geachtet. Fluchtverdächtige Gefangene werden in besonders gesicherten oder beaufsichtigten Hafträumen untergebracht, die, soweit möglich, öfters gewechselt werden. Gefangene, die gefährlich sind, oder von denen Selbstbeschädigung oder Selbstmord zu befürchten ist, dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie gefährliche Werkzeuge in die Hand bekommen.

§ 71

Durchsuchung

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und ihre Hafträume dürfen jederzeit durchsucht werden, weibliche Gefangene nur durch Frauen und nicht in Gegenwart von Männern.

(2) Die Aufsichtsbeamten überzeugen sich durch unvermutete Durchsicht laufend davon, daß die Hafträume und ihre Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind, daß nichts vorhanden ist, was die Ordnung oder die Sicherheit gefährden könnte, vor allem, daß keinerlei Vorbereitungen zu Angriffen oder zur Flucht getroffen werden. Die Zellen sind in kurzen Zeitabständen, bei gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen täglich, gründlich durchzusehen.

(3) Nach Bedarf ordnet der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall besondere Durchsuchungen an, die sich auf den Körper des Gefangenen erstrek-

ken. Bei den Durchsuchungen ist der Anstand zu wahren. Wird ein Gefangener völlig entkleidet, so sollen zwei Aufsichtskräfte anwesend sein. Auch ohne Anordnung des Anstaltsleiters darf ein Gefangener in dieser Weise durchsucht werden, wenn sofortiges Eingreifen geboten ist.

§ 72

Entweichen

(1) Ein Gefangener, der entweicht, ist unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zu Gebote stehen, nicht aus, so wird schnellstens die Hilfe der Polizei oder freiwillige Hilfeleistung anderer Personen oder Stellen ange-regt.

(2) Ohne daß das Ergebnis der Verfolgung abge-wartet wird, werden unverzüglich die in Betracht kommenden Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Fahndung von dem Entweichen fernmündlich und schriftlich in Kenntnis gesetzt. In Betracht kommen die Polizeibehörden der umliegenden Ortschaften, des Ortes, wohin sich der Entwichene vermutlich wenden wird – Heimatort, letzter Aufenthaltsort, Aufenthaltsort von Personen, zu denen er in enger Beziehung steht, usw. – und in Grenznähe der Ge-gend, wo er vermutlich die Grenze zu überschreiten suchen wird. Die Mitteilung muß außer sonstigen sachdienlichen Angaben die Angaben aus dem Ge-fangenenbuch über Tat und Urteil enthalten; der schriftlichen Mitteilung werden eine Kennzeichnung und nach Möglichkeit ein Lichtbild des Gefangenen beigelegt.

(3) Das Entweichen und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung des Entwichenen getroffen worden sind, zeigt der Anstaltsleiter alsbald der Vollstrek-kungsbehörde an. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlaßte polizeiliche Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so werden weitere Maßnahmen der Vollstreckungs-behörde überlassen.

(4) Der Anstaltsleiter stellt fest, wie das Entweichen vor sich gegangen ist. Dabei sucht er zu ermitteln, ob der Entwichene Helfer gehabt hat, und ob das Gelingen der Flucht auf pflichtwidriges Verhalten eines Beamten oder auf Mängel von Anstaltseinrich-tungen zurückzuführen ist. Er berichtet über das Entweichen und – nötigenfalls nachträglich – über das Ergebnis der Untersuchung der höheren Voll-zugsbehörde; in dem Bericht nennt er die Maßnah-men, die er auf Grund dieses Ergebnisses getroffen hat, und die Vorschläge, zu denen es Anlaß gibt.

(5) In jedem Gefängnis muß sich ein Plan befin-den, der Maßnahmen zur Verhinderung von Ent-weichungen enthält und die im Falle der Entweichung zu ergreifenden Maßnahmen festlegt.

VI. Arbeit

§ 73

Allgemeines

(1) Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs.

(2) Jeder Gefangene ist verpflichtet zu arbeiten und hat zu leisten, was er bei Fleiß und Sorgfalt leisten kann.

§ 74

Arbeitsbeschaffung

(1) Aufgabe des Anstaltsleiters ist es, dafür zu sor-gen, daß jeder Gefangene mit ernster und nützlicher Arbeit beschäftigt werden kann. In erster Linie soll der Bedarf der Vollzugsanstalten durch Gefangenen-arbeit gedeckt werden. Soweit möglich, sollen die für die Anstalten erforderlichen Einrichtungs-, Lage-rungs- und Bekleidungsgegenstände und die zu er-richtenden Bauten von Gefangenen hergestellt wer-den, und soll der Nahrungsmittelbedarf durch Ar-beit in anstaltseigener Landwirtschaft gedeckt wer-den.

(2) Daneben werden die Gefangenen für den Be-darf anderer Behörden, für Wohlfahrtseinrichtungen und andere gemeinnützige Zwecke eingesetzt, vor allem, wenn es sich um dringende Arbeiten zum Wohl der Allgemeinheit handelt.

(3) Soweit solche Arbeiten nicht in ausreichendem Maße beschafft werden können, dürfen die Gefange-nen mit der Erzeugung von Gegenständen, die für Rechnung der Vollzugsverwaltung in den freien Handel gebracht werden sollen, sowie mit Arbeiten für private Unternehmer und andere private Auf-traggeber beschäftigt werden. Zur Durchführung eines für einen privaten Unternehmer eingerichteten Betriebes dürfen im allgemeinen keine freien Kräfte in der Anstalt beschäftigt werden; soweit freie Ar-beiter jedoch zur Anleitung von Gefangenen nötig sind, müssen sie auf eine Dienstanweisung ver-pflichtet werden.

§ 75

Rücksicht auf Privatgewerbe und freie Arbeit

(1) Auf das Privatgewerbe und die freie Arbeit ist billige Rücksicht zu nehmen; die freie Arbeit soll nicht unterboten werden. Die Preise der in den An-

stalten hergestellten Gegenstände sind den Preisen des freien Verkehrs und die von Privatpersonen für die Gefangenearbeit zu zahlenden Löhne den Löhnen freier Arbeiter nach Möglichkeit anzugleichen. Der Wert und die besonderen Verhältnisse der Gefangenearbeit sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Zur Durchführung dieser Vorschriften soll mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen, den Vertretungen des Handwerks, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft Fühlung gehalten werden.

(3) Auf öffentliche Ausschreibungen von Lieferungen dürfen die Strafanstalten keine Angebote abgeben.

§ 76

Einrichtung der Arbeitsbetriebe

(1) Die Arbeitsbetriebe sind möglichst wie freie Betriebe einzurichten und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Veraltete Arbeitseinrichtungen sollen durch neuzeitliche ersetzt werden.

(2) Die zum Schutz von Leben und Gesundheit freier Arbeiter erlassenen Vorschriften gelten auch für die Einrichtungen der Strafanstalten. Arbeiten mit starker Staubentwicklung werden nicht in Räumen vorgenommen, die auch als Schlafräume dienen.

§ 77

Arbeitsanforderung

(1) Für jeden Gefangenen wird, soweit es die Art der Arbeit zuläßt, das Arbeitsmaß festgesetzt, das er an einem Arbeitstage zu leisten hat (Tagewerk). Dabei wird die mittlere Leistung eines gesunden und arbeitskundigen Gefangenen zugrundegelegt. Für weniger leistungsfähige oder in der Arbeit noch unerfahrene Gefangene wird das Tagewerk niedriger bemessen. Das Arbeitsmaß kann nach längeren Zeitabschnitten als nach Tagen festgesetzt werden.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Die Pflicht, bis zum Schluß der Arbeitszeit weiterzuarbeiten, besteht, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt, auch für den Gefangenen, der sein Tagewerk erfüllt hat. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus kann der Gefangene zu dringenden Arbeiten herangezogen werden.

§ 78

Arbeitszuweisung

(1) Allen Gefangenen ist Arbeit zuzuweisen, soweit ihnen nicht auf Grund der Strafvollzugsordnung Selbstbeschäftigung erlaubt wird. Bei der Zuweisung werden, soweit es die Verhältnisse zulassen, die Kenntnisse, Körperkräfte und Fertigkeiten des Ge-

fangenen verwertet und sein Gesundheitszustand, sein Geschlecht, sein Lebensalter und die Dauer der Strafe berücksichtigt.

(2) Gefangene, die ganz oder zum Teil einen Beruf erlernt haben, werden, soweit angängig, in diesem oder in einem verwandten Berufe beschäftigt und weitergebildet. Gefangene mit längerer Strafdauer, die keinen Beruf erlernt haben, werden nach Möglichkeit in einem Beruf angelernt, der ihren Fähigkeiten entspricht.

(3) Bei der Zuweisung und Überwachung der Arbeit wird angestrebt, daß der Gefangene in steigendem Maße an Selbständigkeit und Verantwortung gewöhnt wird. Der Arbeitszweig wird nur planmäßig oder doch nicht ohne ausreichenden Grund gewechselt.

§ 79

Frauenarbeit

Weibliche Gefangene werden vor allem auch mit hauswirtschaftlichen Arbeiten aller Art beschäftigt und darin angelernt. Jede Gefangene wird nach Möglichkeit wenigstens eine gewisse Zeit zu solcher Arbeit angesetzt.

§ 80

Hausarbeiter

(1) Zu Hausarbeiten, deren Zuweisung einen Vertrauensbeweis enthält, werden Gefangene herangezogen, die bisher fleißig und sorgfältig gearbeitet und sich auch sonst gut geführt haben, und von denen keine Durchstechereien oder sonstiger unerlaubter Verkehr zu befürchten sind. Das Vorleben, die Straftat und der Gesundheitszustand werden berücksichtigt.

(2) Häufiger Wechsel der Hausarbeiter ist zweckmäßig.

§ 81

Verwendung bei Schreibarbeiten und im Sanitätsdienst

(1) Gefangene dürfen mit Schreib-, mit Rechen- und mit Zeichenarbeiten nur beschäftigt werden, soweit daraus Unzuträglichkeiten nicht erwachsen können.

(2) Arbeiten, die sich auf die persönlichen Verhältnisse von Beamten, Gefangenen oder anderen beziehen, oder die den Einblick in Gerichts-, Personal- oder Verwaltungsakten möglich machen, dürfen Gefangenen nicht übertragen werden.

(3) Die Schreiber, Rechner und Zeichner werden getrennt von anderen Gefangenen, aber nicht in Verwaltungsräumen der Anstalt, tunlichst in Einzel-

haft, beschäftigt. Ihre Arbeit wird besonders sorgfältig überwacht.

(4) Gefangene können auch zur Unterstützung von Sanitätsbeamten zugezogen werden.

§ 82

Außenarbeit

(1) Die Auswahl der Gefangenen, die außerhalb der Umwehrgang der Vollzugsanstalt oder sogar außerhalb des sonstigen eingefriedigten Bereichs der Anstalt arbeiten sollen, bedarf besonderer Sorgfalt. Sie hat durch den Vorstand der Anstalt oder einen von ihm beauftragten Beamten zu erfolgen und ist aktenkundig zu machen. Bei der Auswahl werden das Vorleben, die Straftat, die Führung und der Gesundheitszustand des Gefangenen berücksichtigt. Fluchtverdächtige, aufsässige und besonders gefährliche Gefangene sowie Gefangene, von denen sonst ein Mißbrauch der mit der Außenarbeit verbundenen Lockerung des Strafzangs zu befürchten ist, werden von der Außenarbeit ferngehalten.

(2) Gefangene, die außerhalb des eingefriedigten Bereichs der Vollzugsanstalt beschäftigt werden, werden von freien Angestellten und Arbeitern getrennt gehalten, soweit solche nicht bei der fachlichen Leitung der Arbeit beteiligt und auf Dienstweisung verpflichtet sind.

§ 83

Arbeitsfreie Tage

(1) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ruht die Arbeit, soweit sie nicht zur Durchführung der Hauswirtschaft oder in sonstigen Fällen unaufschiebbaren Arbeitsbedarfs erforderlich ist.

(2) Der Anstaltsleiter kann einzelnen Gefangenen an Tagen zu arbeiten gestatten, die in der Anstalt arbeitsfrei sind.

§ 84

Ertrag der Arbeit

Der Ertrag der Gefangenenarbeit fließt in die Staatskasse. Er soll zur Deckung der Aufwendungen des Landes für den Strafvollzug beitragen. Dem Streben nach einem hohen Arbeitsertrag geht die Rücksicht auf die Gesamtelange des Strafvollzugs vor.

§ 85

Arbeitsbelohnung

(1) Der Gefangene erhält eine Arbeitsbelohnung, wenn er leistet, was von ihm erwartet werden kann.

(2) Die Belohnung wird nach der Arbeitsleistung, der Schwierigkeit der Arbeit und der Sorgfalt abge-

stuft, die der Gefangene auf die Arbeit verwendet hat. Dieser hat auf die Arbeitsbelohnung keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Arbeitsbelohnung wird je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutgeschrieben. Der Gefangene kann mit Genehmigung des Anstaltsleiters über das Hausgeld verfügen; ihm kann gestattet werden, zur Unterstützung Angehöriger, die sich in Not befinden, oder zum Zwecke seines späteren Fortkommens ausnahmsweise auch über einen Teil der Rücklage zu verfügen.

(4) Die Arbeitsbelohnung kann mit dem Betrag eines Schadens belastet werden, den der Gefangene während des Vollzugs vorsätzlich oder fahrlässig angerichtet hat. Dasselbe gilt für die Aufwendungen, die durch ein Entweichen oder eine Selbstbeschädigung entstanden sind.

§ 86

Leistungsbelohnung

Der Anstaltsleiter kann, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt, einem Gefangenen, dessen Arbeitsleistung nach Maß oder Güte besondere Anerkennung verdient, einen Zuschlag zur regelmäßigen Arbeitsbelohnung, sowie widerruflich Erlaubnisse der in dieser Vollzugsordnung dafür vorgesehenen Art als Leistungsbelohnung gewähren.

§ 87

Selbstbeschäftigung

(1) Gefangene, denen ausnahmsweise gestattet wird, sich selbst zu beschäftigen, dürfen nur Arbeiten verrichten, die mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sind. Die Selbstbeschäftigung braucht nicht in einer Erwerbstätigkeit zu bestehen; doch wird die Erlaubnis wieder entzogen, wenn der Gefangene sie nicht zu ernster Arbeit benutzt.

(2) Ein Ertrag, den die Selbstbeschäftigung abwirft, verbleibt dem Gefangenen. Die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung wird davon abhängig gemacht, daß rückständige Haftkosten bezahlt und die weiter erwachsenden Haftkosten jeweils für einen Monat im voraus entrichtet werden, soweit der Gefangene die erforderlichen Mittel besitzt, namentlich die Selbstbeschäftigung zu einem Ertrag führt.

(3) Die Selbstbeschäftigung wird in der Regel nur gestattet, wenn der Gefangene sich die Werkzeuge, Rohstoffe und sonst nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln beschaffen kann; die erforderlichen Einkäufe veranlaßt die Verwaltung der Vollzugsanstalt.

(4) Soweit Ausgaben nur aus dem Hausgeld gedeckt werden dürfen, kann einem Gefangenen, dem Selbstbeschäftigung erlaubt ist, gestattet werden, in entsprechendem Umfang eigene Mittel zu verwenden.

VII. Unterricht und Seelsorge

§ 88

Unterricht

(1) In den Strafanstalten wird einem möglichst großen Kreis von Gefangenen Unterricht erteilt. In anderen Anstalten soll nach Bedarf unterrichtet werden.

(2) Der Unterricht soll die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse der Gefangenen erweitern und fördern und ihren Willen zu geordneter Lebensführung wecken und stärken. Der Sinn für Einordnung des Einzelnen in die Volksgemeinschaft ist zu fördern. Jede parteipolitische Beeinflussung ist zu vermeiden.

(3) Die Gefangenen sollen in Klassen aufgeteilt werden, der Unterricht selbst soll aus einer Folge in sich abgeschlossener Lehrgänge bestehen. Für jeden Lehrgang wird ein Plan aufgestellt, der den verschiedenen Zielen des Unterrichts gerecht wird.

(4) Wenn der Unterricht nicht in die Freizeit verlegt werden kann, so darf er auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

§ 89

Seelsorge

(1) Jedem Gefangenen wird erlaubt, den Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubensbekenntnisses zu empfangen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann der Anstaltsleiter einen Gefangenen nach Anhören des Geistlichen von der Teilnahme an seelsorgerischen Veranstaltungen ausschließen.

(2) Für die Teilnahme der Jugendlichen am Religionsunterricht sind die geltenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

(3) Dem Geistlichen wird Zutritt zu dem Gefangenen gewährt und, soweit erforderlich und zulässig, Auskunft über ihn erteilt.

(4) Ein Gefangener, der aus seiner Religionsgemeinschaft austreten will, wird auf den gesetzlich vorgeschriebenen Weg verwiesen.

VIII. Freizeitgestaltung

§ 90

Die Beschäftigung der Gefangenen in der Freizeit

(1) Die Gefangenen werden zu sinnvoller Verwendung ihrer Freizeit angehalten. In den Haftanstalten

und Gerichtsgefängnissen erhalten sie Gelegenheit, Bücher aus der Anstaltsbibliothek zu lesen, dürfen sie in der Freizeit Briefe schreiben und können ihnen Brett-, Geduld- und Geschicklichkeitsspiele überlassen werden.

(2) In allen größeren Vollzugsanstalten muß darüber hinaus noch für andere Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigung gesorgt werden. Insbesondere müssen die Gefangenen in kurzen Zeitabständen in der Freizeit über wichtige Tagesereignisse unterrichtet werden. Für geeignete Gefangene soll die Benützung eines Leseraums mit Tageszeitungen, Zeitschriften und Büchern gestattet werden. Vorträge über Themen aus verschiedenen Wissensgebieten, Vorführungen belehrenden, aber auch unterhaltenden Inhalts und musikalische Darbietungen sollen veranstaltet werden. Auch geeignete Gefangene können Vorträge unter Anleitung des Anstaltslehrers oder Fürsorgers halten. Aussprachen über Vorträge können zugelassen werden. Unterricht in fremden Sprachen, Unterweisung und Übung in Kurzschrift, Maschinenschreiben, gewerblichem und anderem Zeichnen, Spiel und Sport im Anstaltshof, Basteln und Handarbeiten, Mitwirkung in einem Gesangschor oder Orchester oder in einer Schauspielgruppe bei fachkundiger Anleitung können genehmigt werden.

(3) Bei der Auswahl der Gefangenen zu den in Abs. 2 genannten Freizeitbeschäftigungen ist auf Führung und Fleiß, Anlagen und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

(4) Soweit die Anstaltsverhältnisse es zulassen, ist auch der Schulunterricht ganz oder teilweise in die Freizeit zu verlegen. Wenigstens in Jugendgefängnissen und -abteilungen ist die Freizeit auch zur Vorbereitung auf den Schulunterricht zu verwenden.

§ 91

Benützung der Gefangenenbücherei

(1) Jede Vollzugsanstalt verfügt über eine Gefangenenbücherei, die mit belehrenden, erhebenden und unterhaltenden Werken entsprechend der Zweckbestimmung und Belegungsfähigkeit der Anstalt ausgestattet ist.

(2) Bei der Auswahl ist Wert auf Bücher zu legen, die der beruflichen und allgemeinen Fortbildung der Gefangenen dienen. Es wird darüber gewacht, daß nur einwandfreie Bücher und Schriften in der Bücherei sind.

(3) Den Gefangenen soll gestattet werden, in die Bücherei zu kommen und sich Bücher auszusuchen. Dabei sollen sie zweckmäßig beraten werden.

(4) Bei der Zuteilung von Büchern der Gefangenenbücherei an die Gefangenen werden deren Wissensart, Lesereife und Fortkommen berücksichtigt. Verständigen Wünschen der Gefangenen, die auf Zuteilung eines bestimmten Buches oder eines Buches bestimmter Art gerichtet sind, wird nach Möglichkeit stattgegeben. Die Ausgabe religiöser Bücher und Schriften richtet sich im Rahmen der Vollzugsbelange nach den Wünschen der Gefangenen und den Anregungen des Anstaltsgeistlichen. Den Gefangenen ist es gestattet, jederzeit die Bibel oder andere grundlegende Schriften ihres Glaubensbekenntnisses zu besitzen.

(5) Für kranke Gefangene wird ein besonderer Bücherbestand abgezweigt. Bücher, die an Gefangene mit ansteckenden Krankheiten ausgegeben werden, dürfen anderen Gefangenen nicht zugeteilt werden.

§ 92

Andere Bücher und Schriften

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen Bücher und Schriften von anerkanntem Werte, die der beruflichen Unterrichtung oder Fortbildung dienen, aus der Habe zum Gebrauch überlassen oder gestatten, daß er sich bestimmte Bücher oder Schriften solcher Art zum Gebrauche beschafft. Er kann den Gefangenen gestatten, sich eine Fachzeitschrift zu halten. Im Strafvollzug in Stufen soll dies den Gefangenen höherer Stufen vorbehalten bleiben.

(2) Im übrigen dürfen Bücher, Zeitungen und andere Schriften, die nicht zur Gefangenenbücherei gehören, nur mit Erlaubnis des Anstaltsvorstandes an Gefangene ausgehändigt werden.

(3) Der Vorstand ist befugt, einzelne Nummern von Zeitungen oder Zeitschriften, von deren Inhalt eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu befürchten ist, den Gefangenen vorzuenthalten. Ist nur ein Teil einer Nummer zu beanstanden, so soll nach Möglichkeit nur dieser Teil vorenthalten werden.

(4) Der Gefangene hat die Zeitung oder Zeitschrift nach angemessener Zeit wieder abzugeben. Er kann nicht beanspruchen, daß ihm die Zeitungen oder Zeitschriften bei der Entlassung zurückgegeben werden.

IX. Beköstigung, Lagerung und Bekleidung

§ 93

Allgemeines

Die Lebenshaltung des Gefangenen wird bei größter Einfachheit so eingerichtet, daß seine Gesundheit und seine Arbeitskraft nicht leiden.

§ 94

Ernährung. Genußmittel

(1) Die Gefangenen erhalten Anstaltskost, soweit diese Vollzugsordnung nichts anderes bestimmt. Sie haben die gleiche Verpflegung zu erhalten, wie sie der freien Bevölkerung zusteht. Dies gilt auch für Zulagen aller Art.

(2) Die Anstaltskost ist für alle Gefangenen derselben Verbrauchergruppe gleich, soweit nicht der Anstaltsarzt aus gesundheitlichen Gründen anderes verordnet.

(3) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich durch Vermittlung der Anstalt aus seinem Hausgeld bestimmte Zusatznahrungs- oder Genußmittel zu kaufen. Alkoholische Getränke sind verboten. Tabak-Genuß darf nur während der Freizeit und so, daß weder die Feuersicherheit noch die Ordnung gefährdet wird, gestattet werden, wenn Führung und Fleiß des Gefangenen diese Vergünstigung rechtfertigen. Zur Anschaffung von Tabakwaren kann auch die Verwendung von eingebrachtem oder eingezahltem Geld gestattet werden.

(4) Von außerhalb dürfen den Gefangenen Lebens- und Genußmittel grundsätzlich weder zugesandt noch mitgebracht werden.

§ 95

Kleidung, Wäsche, Bettlager

(1) Der Gefangene trägt, soweit diese Vollzugsordnung nichts anderes bestimmt, Anstaltskleidung und Anstaltswäsche und ist auf das Anstaltsbett angewiesen.

(2) Der Anstaltsleiter kann anordnen oder gestatten, daß der Gefangene bei einer Vorführung, Überstellung oder Ausführung eigene Kleidung und Wäsche trägt.

(3) Leib- und Bettwäsche werden, so oft nötig, gewechselt.

(4) Die Gefangenen werden angehalten, Anstaltskleidung und Anstaltswäsche sorgsam zu behandeln und kleinere Ausbesserungen daran selbst vorzunehmen.

(5) In gemeinsamen Schlafräumen ohne Kojen werden die Betten mit einem Zwischenraum von mindestens einem halben Meter aufgestellt.

(6) Beim Nachsehen der Hafträume wird auch auf Kleidung, Wäsche und Bettlager geachtet.

X. Gesundheitsfürsorge

§ 96

Hafträume

(1) Die Gefangenen werden in Räumen mit aus-

reichendem Luftraum, guter Lüftung und genügendem Tageslicht untergebracht.

(2) Zellen, die zum Aufenthalt bei Tage und bei Nacht dienen, sollen mindestens zweiundzwanzig Kubikmeter Luftraum haben. Das Fenster einer solchen Zelle soll mindestens einen Quadratmeter Lichtfläche haben und muß ausreichend geöffnet werden können.

(3) Zellen, die nur zum Aufenthalt bei Nacht und etwa noch zum Aufenthalt in der arbeitsfreien Zeit dienen (Schlafzellen), sollen mindestens elf Kubikmeter Luftraum haben. Das Fenster soll mindestens einen halben Quadratmeter Lichtfläche haben und muß ausreichend geöffnet werden können.

(4) In gemeinsamen Räumen, die zum Aufenthalt bei Tage und bei Nacht benutzt werden, sollen auf jeden Gefangenen mindestens sechzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

(5) In gemeinsamen Schlafräumen sollen auf jeden Gefangenen mindestens zehn, in gemeinsamen Arbeitsräumen und Tagesräumen mindestens acht Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 97

Heizung, Beleuchtung, Reinigung

(1) Die Hafträume werden bei kalter Witterung geheizt und bei Dunkelheit zwei Stunden über den Schluß des Tagesdienstes hinaus, jedoch nicht länger als bis einundzwanzig Uhr, beleuchtet, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt.

(2) Die Hafträume sind ausgiebig zu lüften und peinlich sauber zu halten.

§ 98

Körperpflege

(1) Der Gefangene wird angehalten, seinen Körper so zu pflegen, wie es der Reinlichkeit und Schicklichkeit entspricht und zur Erhaltung der Gesundheit nötig ist.

(2) Die zur Körperpflege nötigen Mittel, vor allem Seife, Handtuch, Zahnbürste, Zahnputzmittel und Kamm, werden dem Gefangenen zur Verfügung gestellt.

(3) Der Gefangene erhält während des Vollzugs jede Woche ein Brause- oder Vollbad. Soweit dies nicht möglich ist, erhält er statt dessen mindestens einmal wöchentlich soviel warmes Wasser, daß er seinen ganzen Körper gründlich waschen kann. Beim Baden dürfen nur Personen desselben Geschlechts zugegen sein.

(4) Kopf- und Barthaar werden geschnitten, so oft es nötig ist. Der Gefangene wird nach Bedarf rasiert, sofern ihm nicht gestattet wird, sich selbst zu rasieren.

(5) Die Körperpflege wird überwacht.

§ 99

Bewegung im Freien. Leibesübungen

(1) Gefangene, die nicht im Freien arbeiten, werden zu täglicher, die übrigen Gefangenen wenigstens zu sonntäglicher Bewegung im Freien angehalten. Während eines Teils der Zeit der Bewegung im Freien sollen Leibesübungen getrieben werden. Die Teilnahme an den Leibesübungen soll nicht erzwungen werden.

(2) Die Bewegung im Freien dauert mindestens eine halbe Stunde am Tage. In die Zeit, die für die Bewegung im Freien vorgesehen ist, wird die Zeit nicht eingerechnet, die das Ausrücken und das Einrücken der Gefangenen beansprucht.

(3) Die Bewegung im Freien soll, soweit es mit Sicherheit und Ordnung zu vereinbaren ist, in gelockerter Form zugelassen werden.

(4) Den Plätzen, die zur Bewegung im Freien verwendet werden, soll durch eine einfache Anpflanzung ein freundliches Aussehen gegeben werden. Die Übersicht und die Sicherheit dürfen darunter nicht leiden. Die Gefangenen können veranlaßt werden, in der Zeit der Bewegung im Freien die Anlagen zu pflegen.

§ 100

Vorbeugende Gesundheitspflege

(1) Der Anstaltsarzt muß auf Vorgänge und Umstände, die den allgemeinen Gesundheitszustand in der Vollzugsanstalt stören können, ständig achten. Neben ihm ist jeder Anstaltsbeamte, der eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse der Anstalt zu erkennen glaubt, verpflichtet, dem Anstaltsleiter unverzüglich Meldung zu erstatten.

(2) Der Übertragung ansteckender Krankheiten und der Verbreitung von Ungeziefer wirkt der Anstaltsarzt im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter entgegen. In Betracht kommen dabei Absonderung der Betroffenen, Ausschluß anderer von den durch sie benutzten Gegenständen, Entseuchung oder Vernichtung solcher Gegenstände, Feststellung von Bazillenträgern, Entseuchung der Räume, wo sich ansteckende Kranke aufgehalten haben oder die von Ungeziefer befallen sind, unablässige Hinwirkung auf peinliche Sauberkeit in der ganzen Anstalt und bei allen Verrichtungen in der Anstalt, sowie sonstige Vorsichtsmaßnahmen.

§ 101

Gesundheitspolizeiliche Überwachung

(1) Die Vollzugsanstalten unterstehen den allgemeinen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Überwachung.

(2) Auf Veranlassung der höheren Vollzugsbehörde prüfen hauptamtliche Ärzte der Justizverwaltung sowie der allgemeinen Gesundheitsverwaltung in bestimmten Zeitabständen die Einrichtungen der Vollzugsanstalten in gesundheitlicher Hinsicht.

§ 102

Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten

(1) Um der Volksgesundheit willen muß jeder Fall von Tuberkulose oder von Geschlechtskrankheiten, der in den Vollzugsanstalten vorkommt, erfaßt und behandelt und die Weiterverbreitung dieser Krankheiten verhütet werden.

(2) Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Gefangene, insbesondere Tuberkulöse und Geschlechtskranke, sind rechtzeitig vor Beendigung der Haft der zuständigen Gesundheitsbehörde zur erforderlichen Weiterbehandlung zu melden. Die Überstellung in das dafür zuständige öffentliche Krankenhaus ist gegebenenfalls zu veranlassen.

§ 103

Sorge für die Gesundheit der Gefangenen im einzelnen

(1) Auf die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen wird im Strafvollzug dauernd Bedacht genommen. Jeder Gefangene wird in Abständen, die der Direktor des Gefängniswesens bestimmt, gewogen; das Gewicht wird jeweils vermerkt.

(2) Kranken Gefangenen wird die nötige ärztliche Behandlung und Pflege zuteil.

(3) Der Anstaltsleiter kann auf Antrag oder nach Anhörung des Arztes zur Wahrung der Gesundheit eines Gefangenen von Vollzugsvorschriften abweichen.

XI. Behandlung kranker Gefangener

§ 104

Krankmeldung, Krankschreibung

(1) Gefangene, die sich selbst für krank erklären, die einen Unfall erleiden, einen Selbstmordversuch begehen oder sich selbst beschädigen, sowie Gefangene, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht einer Krankheit, auch einer Geisteskrankheit, nahelegt, meldet der Aufsichtsbeamte schriftlich dem Anstaltsarzt.

(2) Wenn es nicht sofortiger ärztlicher Hilfe bedarf, untersucht der Anstaltsarzt den krank gemeldeten Gefangenen in der nächsten Sprechstunde.

(3) Auf Grund seiner Untersuchung bestimmt der Anstaltsarzt, ob der Gefangene als krank geführt werden soll, wo der kranke Gefangene untergebracht und ob er im Bett gehalten werden soll, sowie ob und in welchem Umfang er etwa arbeiten soll.

§ 105

Unterbringung

(1) Arbeitsfähige Kranke können, wenn keine Bedenken entgegenstehen, in ihrem bisherigen Haftraum belassen werden. Sie können durch Verbringung in Einzelhaft abgesondert werden. Für arbeitsfähige Lungenkranke werden nach Bedarf besondere Zellen bereitgestellt.

(2) Im übrigen werden Krankenräume sowie nach Bedarf besondere Krankenabteilungen, darunter auch besondere Abteilungen für Lungenkranke, eingerichtet; zur Unterbringung von Gefangenen, die geistig erkrankt oder einer Geisteskrankheit verdächtig sind, oder die seelisch oder geistig so abartig sind, daß sie den ordentlichen Strafvollzug unerträglich belasten, dienen Beobachtungsräume und nach Bedarf psychiatrische Abteilungen. Für diese Räume und Abteilungen sind die Trennungsgrundsätze nicht bindend; Männer und Frauen werden auch da voneinander getrennt gehalten.

(3) Die besonderen Räume und Abteilungen werden möglichst getrennt von anderen Hafträumen eingerichtet. Auf den einzelnen Gefangenen sollen in den mehrbettigen Räumen mindestens fünf und zwanzig Kubikmeter, in den einbettigen Räumen mindestens dreißig Kubikmeter Luftraum entfallen. Die Räume können durch Bilder, Blumen oder anderen Schmuck freundlicher gestaltet werden.

(4) Bei den Krankenräumen muß eine besondere Badeeinrichtung und eine Entseuchungseinrichtung vorhanden sein.

§ 106

Ärztliche Verordnungen, Arzneimittel

(1) Die ärztlichen Verordnungen müssen streng befolgt werden. Soweit dabei dem Gefangenen eine Duldung, Unterlassung oder Handlung obliegt, bedarf es sorgfältiger Überwachung. Vor allem wird auf die vorschriftsmäßige Verwendung von Arznei geachtet; der Gefangene erhält lösliche Arzneimittel von starker Wirkung, vor allem narkotische Mittel, nur in aufgelöstem Zustand und hat sie in Gegenwart des Sanitätsbeamten einzunehmen.

(2) Gifte und andere starkwirkende Arzneien hält der Arzt ständig unter festem Verschuß.

§ 107

Besondere Fälle ärztlicher Behandlung

(1) Zur ärztlichen Hilfe wird ein anderer Arzt herbeigerufen, wenn der Anstaltsarzt nicht erreichbar und Gefahr im Verzuge ist.

(2) Ein Facharzt oder ein anderer zweiter Arzt wird zugezogen, wenn es der Anstaltsarzt nach der Art oder Schwere des Falles für erforderlich erklärt. Wenn es die Umstände nötig machen, wird der Gefangene dem zweiten Arzt zugeführt.

(3) Der Anstaltsleiter kann nach Anhörung des Anstaltsarztes dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt zuzuziehen.

§ 108

Verbringung in eine Krankenanstalt bei körperlicher Erkrankung

(1) Einen Gefangenen, der körperlich derart erkrankt ist, daß er in der Vollzugsanstalt oder von ihr aus nicht oder nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten sachgemäß behandelt werden kann, oder daß von ihm eine Ansteckungsgefahr oder sonstige anders nicht abwendbare Gefährdung des Anstaltsbetriebs ausgeht, läßt der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt in die zuständige Vollzugsanstalt mit besonderer Krankenabteilung verlegen.

(2) Einem Gefangenen, der körperlich derart erkrankt ist, daß sein Leben durch den Transport in ein Strafanstaltsspital oder sein Verbleiben daselbst gefährdet würde, oder der in keinem Strafanstaltsspital sachgemäß behandelt werden kann und beim Verbleiben daselbst eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit erfahren würde, oder von dem eine nicht abwendbare gesundheitliche Gefahr für den Anstaltsbetrieb ausgeht, läßt der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt, in anderen Fällen als der Gefährdung des Lebens außerdem nach Einholung der Zustimmung der höheren Vollzugsbehörde, als vollzugsuntauglich in eine öffentliche oder private Krankenanstalt verbringen. Dabei ist alles zur Vermeidung einer Flucht aus dieser Krankenanstalt Erforderliche zu veranlassen. Wenn nötig, ist ausreichende Bewachung durch eigenes Personal sicherzustellen.

(3) Bei der Verlegung nach Abs. 1 und bei der Verbringung nach Abs. 2 wird eine Äußerung des An-

staltsarztes mitübersandt; im ersten Falle werden auch die Personalakten des Gefangenen beigelegt. Der öffentlichen und privaten Krankenanstalt gegenüber werden die Kur- und Pflegekosten auf so lange übernommen, als die Strafvollstreckung nicht endet oder unterbrochen wird; das Strafende wird sogleich und später rechtzeitig nochmals mitgeteilt. Die Krankenanstalt wird bei der Verbringung ersucht, den Gefangenen, solange nicht die Vollstreckung unterbrochen wird, vor Ablauf der Strafzeit nicht von sich aus zu beurlauben oder zu entlassen oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, die Krankenanstalt eigenmächtig zu verlassen, sondern, sobald die Weiterbehandlung in einem Anstaltsspital und der Transport dorthin durchführbar sind, seine Abholung zu veranlassen.

(4) Die Verlegung und die Verbringung werden der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitgeteilt. Ist anzunehmen, daß die Vollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung unterbricht, so wird nach Möglichkeit vor der Verbringung in die öffentliche Krankenanstalt die Entschließung der Vollstreckungsbehörde herbeigeführt.

§ 109

Verbringung in eine Krankenanstalt bei geistiger Erkrankung

(1) Einen Gefangenen, der sich infolge geistiger Erkrankung als unfähig erweist, den Sinn des Strafvollzugs zu erfassen, oder der geistig derart erkrankt ist, daß er in der Vollzugsanstalt nicht oder nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten sachgemäß behandelt werden kann, oder daß von ihm eine andere nicht abwendbare Gefährdung des Anstaltsbetriebes ausgeht, läßt der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt in die zuständige psychiatrische Gefangenenanstalt oder Anstalt mit psychiatrischer Abteilung verlegen. Dasselbe gilt, wenn der Gefangene einer geistigen Erkrankung derart verdächtig ist, daß eine besondere Beobachtung seines Geisteszustandes nötig wird.

(2) Wenn der Gefangene auch in der psychiatrischen Gefangenenanstalt nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten behandelt werden kann, so läßt ihn der Leiter dieser Anstalt nach Einholung der Genehmigung der höheren Vollzugsbehörde als vollzugsuntauglich in die öffentliche Heil- und Pflegeanstalt außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbringen, die für solche Fälle vorgesehen ist.

(3) § 108 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 110

Nachricht in gewissen Erkrankungsfällen

(1) Lebensgefährliche oder geistige Erkrankung eines Gefangenen wird unverzüglich dem Anstaltsleiter gemeldet. Bei lebensgefährlicher Erkrankung verständigt der Anstaltsleiter den Geistlichen.

(2) Erkrankt der Gefangene lebensgefährlich, so werden die nächsten Angehörigen, nötigenfalls drahtlich, benachrichtigt. Dem Wunsche des Gefangenen, daß auch andere benachrichtigt werden, wird nach Möglichkeit entsprochen. Wird ein Gefangener infolge einer körperlichen oder geistigen Erkrankung oder wegen des Verdachts einer geistigen Erkrankung, oder wird eine Gefangene zur Entbindung aus der Vollzugsanstalt gebracht, so werden die nächsten Angehörigen gleichfalls in Kenntnis gesetzt.

§ 111

Zahnärztliche Versorgung

(1) Die notwendige zahnärztliche Versorgung wird nach Anhörung des Arztes in einfacher Form auf Staatskosten gewährt. Notwendig ist die zahnärztliche Versorgung, soweit der Gefangene zur Erhaltung erkrankter Zähne oder zur Befreiung von Schmerzen einer Zahnbehandlung bedarf, oder soweit eine ernstliche Störung seines gesundheitlichen Allgemeinzustandes ohne Zahnbehandlung oder Beschaffung oder Wiederherstellung von Zahnersatz nicht behoben werden kann.

(2) Daneben wird dem Gefangenen erlaubt, aus eigenen Mitteln zahnärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen und der Arzt zahnärztliche Hilfe für zweckmäßig erklärt, wird dem Gefangenen gestattet, dazu über das Hausgeld, ausnahmsweise auch über die Rücklage, zu verfügen, oder es wird ein Vorschuß auf die Arbeitsbelohnung zur Verfügung gestellt. Behandlung durch einen anderen als den für die Anstalt regelmäßig tätigen Zahnarzt wird nur ausnahmsweise zugelassen.

§ 112

Verfahren vor und nach der Entbindung einer Gefangenen

(1) Bei der Beschäftigung und sonstigen Behandlung einer schwangeren oder unlängst entbundenen Gefangenen wird auf ihren Zustand Rücksicht genommen.

(2) Eine Gefangene, deren Niederkunft bevorsteht, läßt der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt rechtzeitig in eine Entbindungsanstalt oder eine Krankenanstalt außerhalb des Bereichs

der Justizverwaltung verbringen, es sei denn, daß die Verbringung unnötig oder bedenklich ist, oder daß die Vollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung vorher unterbricht.

(3) Verbleibt die Gefangene zur Entbindung in der Vollzugsanstalt, so wird rechtzeitige Geburtshilfe sichergestellt.

(4) In der Anzeige der Geburt beim Standesamt dürfen die Vollzugsanstalt als Geburtsstätte des Kindes und die Gefangenschaft der Mutter nicht hervortreten.

(5) Dem Kinde wird in der Anstalt die erforderliche Pflege zuteil. Für die Belassung des Kindes in der Anstalt gilt § 43 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

XII. Verkehr mit der Außenwelt

1. Besuche

§ 113

Allgemeines

(1) Der Gefangene darf monatlich einmal besucht werden. Jeder Besuch bedarf der Genehmigung des Anstaltsleiters oder des von ihm bestimmten Beamten.

(2) Besuche, die Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten des Gefangenen oder sein späteres Fortkommen betreffen, sowie Besuche, für die ein besonders dringlicher anderer Anlaß besteht, kann der Anstaltsleiter auch ohne Einhaltung des Zeitabstandes zulassen.

§ 114

Kreis der Besucher

(1) Der Anstaltsleiter bestimmt, wer den Gefangenen besuchen darf.

(2) Angehörigen – im Sinne des § 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches – darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn von dem Besuch eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder ein schädigender Einfluß auf den Gefangenen befürchtet wird.

(3) Anderen Personen als Angehörigen soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, oder wenn zu erwarten ist, daß der Besuch den Gefangenen günstig beeinflussen oder sein späteres Fortkommen fördern wird.

(4) Kinder des Gefangenen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, sollen nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen werden. Andere Minderjährige unter sechzehn Jahren werden als Besucher abgelehnt.

(5) Mehr als drei Besucher sollen in der Regel nicht gleichzeitig zum Besuch eines Gefangenen zugelassen

werden. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen zugleich ist unzulässig.

§ 115

Besuchserlaubnis

(1) Begehrt jemand zum Besuch eines Gefangenen zugelassen zu werden, so wird der Gefangene gehört, es sei denn, daß von vornherein Grund zur Ablehnung besteht, oder daß das Einverständnis des Gefangenen mit dem Besuch ohne weiteres anzunehmen ist.

(2) Soll ein kranker Gefangener besucht werden, so wird vor der Erteilung der Besuchserlaubnis, wenn nötig, der Arzt darüber gehört, ob der Zustand des Gefangenen den Besuch gestattet.

§ 116

Besuchszeit, Besuchsdauer

(1) Der Anstaltsleiter setzt die Zeit fest, zu der in der Vollzugsanstalt regelmäßig Besuche zugelassen werden.

(2) Für einen Besuch soll in der Regel eine Dauer von mindestens fünfzehn Minuten zugelassen werden.

§ 117

Besuchsraum

(1) Für die Besuche werden besondere Besuchsräume nebst Warteräumen bereitgestellt und zweckmäßig ausgestattet. Trennvorrichtungen dürfen im allgemeinen die übliche Tischhöhe nicht übersteigen.

(2) Ausnahmsweise darf ein Besuch in einem Verwaltungsraum der Anstalt, nicht aber in einem Haftraum stattfinden. Ein kranker Gefangener darf mit Zustimmung des Arztes im Krankenraum besucht werden, wenn er diesen nicht verlassen kann.

§ 118

Überwachung, Verhalten beim Besuch

(1) Die Unterhaltung des Besuchers mit dem Gefangenen wird von einem Beamten überwacht. Die Überwachung des Besuchs überträgt der Anstaltsleiter in der Regel einem erfahrenen Aufsichtsbeamten.

(2) Der Besucher muß sich, wenn er nicht bereits bekannt ist, über seine Person gehörig ausweisen. Durch den überwachenden Beamten oder durch einen Anschlag, der im Wartezimmer angebracht ist, wird er darüber belehrt, wie er sich bei dem Besuche zu verhalten hat.

(3) Die Unterhaltung zwischen dem Gefangenen und dem Besucher darf nur aus zwingenden Gründen in einer anderen als der deutschen und mit Aus-

nahme von Fällen, in denen auf Kosten des Gefangenen oder des Besuchers ein Dolmetscher zugezogen wird, nur in einer dem überwachenden Beamten bekannten Sprache geführt werden. Sie muß so geführt werden, daß der überwachende Beamte ihr folgen kann. Verständigung durch Zeichen, Gebärden und andere nicht sicher deutbare Mittel wird nicht geduldet; für die Fälle von Taubstummheit und ähnliche Fälle trifft der Anstaltsleiter besondere Bestimmung. Heimlichkeiten und verfängliche Gespräche sind untersagt. Den Beziehungen der Beteiligten entsprechende Grußformen, die mit körperlicher Berührung verbunden sind, soll der überwachende Beamte zulassen, soweit er die Gefahr von Durchstechereien ausschließen kann. Der Gefangene darf ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters weder etwas von dem Besucher annehmen noch ihm etwas übergeben. Zur Verhütung von Zuwiderhandlungen kann eine Durchsuchung des Gefangenen vor und nach dem Besuch geboten sein.

(4) Die Überwachung wird schonend ausgeübt, doch darf ihr Zweck nicht außer acht gelassen werden.

(5) Werden Belange des Strafvollzugs oder die öffentliche Ordnung gefährdet, so wird der Besuch abgebrochen.

§ 119

Verwertung erlangter Kenntnis

Von der Kenntnis, die aus dem Besuchsverkehr des Gefangenen erlangt wird, darf insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur zweckmäßigen Behandlung des Gefangenen, zur Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt oder zur Wahrung besonderer öffentlicher Belange erforderlich ist.

§ 120

Besondere Vorschriften

(1) Für den mündlichen Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger in einer Strafsache gilt § 148 der Strafprozeßordnung entsprechend. Statt eines Richters kann ein Beamter des Anstaltsdienstes bei der Unterredung zugegen sein.

(2) Besondere Vorschriften gelten für den Besuchsverkehr Gefangener nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit diplomatischen oder konsularischen Vertretern des Heimatstaates.

§ 121

Besuchsliste oder -kartei

Jeder Besuch bei einem Gefangenen wird unter Angabe der Besuchszeit, der Besuchsdauer, des Ge-

fangenen und des Besuchers in einer Besuchsliste oder Besuchskartei vermerkt. Die Besucherlaubnis wird zu den Personalakten genommen.

2. Schriftverkehr

§ 122

Fristbriefe

Jeder Gefangene darf wöchentlich einen Brief oder eine Karte schreiben.

§ 123

Sonderbriefe

(1) Der Schriftverkehr mit Gerichten und anderen Behörden, mit Rechtsanwälten und Notaren in Rechtsangelegenheiten und mit Vereinigungen oder Einrichtungen, die sich im Einvernehmen mit dem Direktor des Gefängniswesens der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge widmen, unterliegt keinen zeitlichen Beschränkungen.

(2) Schreiben an andere Stellen können ohne Einhaltung der Wochenfrist genehmigt werden, wenn es sich um besonders dringliche Angelegenheiten handelt.

§ 124

Schreiben

(1) Zum Schreiben ist die Freizeit zu verwenden. Schreiben während der Arbeitszeit werden vom Vorstand nur in dringenden Fristfällen genehmigt.

(2) Den Schreibbedarf stellt im allgemeinen die Anstalt. Mehr als ein zweiseitiger Anstaltsbriefbogen oder, bei Eingaben an Behörden, als ein Aktenbogen wird dem Gefangenen nur aus besonderen Gründen zur Verfügung gestellt. Für mehr als ein Schreiben erhält der Gefangene in der Regel nicht auf einmal Papier.

(3) Der Gefangene darf sich in seinem Schreiben nur aus zwingenden Gründen einer anderen als der deutschen Sprache bedienen und andere als deutsche oder lateinische Schriftzeichen verwenden.

(4) Wer für einen schreibunkundigen Gefangenen die Briefe schreibt, bestimmt der Anstaltsleiter.

(5) Der Gefangene hat seine Schreiben in offenem Umschlag abzuliefern. In der Regel werden die Schreiben der Gefangenen in tragbaren Briefkästen eingesammelt, über deren Schlüssel der Anstaltsleiter verfügt.

§ 125

Briefempfang

(1) Der Gefangene darf in Zeitabständen, in denen er Briefe schreiben darf, auch Briefe empfangen.

(2) Briefe von Angehörigen, die in so geringen Zeitabständen eingehen, daß die Ordnung in der Anstalt gefährdet wird, dürfen, wenn eine Warnung erfolglos bleibt, an den Absender zurückgesandt werden, es sei denn, daß der Inhalt für den Gefangenen bedeutungsvoll ist.

§ 126

Überwachung des Schriftverkehrs

(1) Der Anstaltsleiter überwacht den Schriftverkehr der Gefangenen. Er oder der von ihm bestimmte Beamte liest die Schreiben des Gefangenen und die Schreiben, die an den Gefangenen eingehen. Schreiben in fremder Sprache werden, wenn nötig, übersetzt.

(2) In dem Schreiben dürfen weder Randbemerkungen angebracht noch Stellen durchstrichen oder unkenntlich gemacht werden. Auf dem Schreiben wird ein Sichtvermerk angebracht, der aus dem Namenszeichen des Beamten und der Angabe des Tages besteht. Ein eingehendes Schreiben wird dem Anstaltsleiter oder dem von ihm bestimmten Beamten ungeöffnet vorgelegt.

(3) Ein Schreiben, das der Gefangene an eine offenbar unzuständige oder nicht ohne weiteres zuständige Stelle richten will, wird so behandelt, als ob es an die zuständige oder zunächst zuständige Stelle gerichtet wäre.

§ 127

Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die eingehenden und die hinausgehenden Briefe werden so schnell wie möglich weitergeleitet. Vor allem wird darauf geachtet, daß Schreiben, durch die Fristen zu wahren sind, rechtzeitig abgehen.

(2) Bei Schreiben des Gefangenen an Behörden kann ein Begleitvermerk beigefügt werden, worin Angaben des Gefangenen erläutert oder richtiggestellt werden.

(3) Der Gefangene hat die ihm ausgehändigten Briefe und sonstigen Schreiben an der vorgeschriebenen Stelle seines Haftraums zu verwahren. Sie werden ihm abgenommen, soweit ein Mißbrauch zu befürchten ist oder die Übersicht leidet.

§ 128

Anhalten von Schreiben

(1) Ein Schreiben kann angehalten werden, wenn es sich als ein Mißbrauch der Schreiberlaubnis darstellt oder Belange des Strafvollzugs oder die öffentliche Ordnung gefährdet.

(2) Unzulässig ist, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, ein Schriftverkehr mit Gefangenen anderer Anstalten, Mitverurteilten und Straftlassenen, soweit diese nicht Angehörige des Gefangenen sind, sowie mit Zuhältern oder Dirnen, auch wenn sie angeblich Verlobte des oder der Gefangenen sind. Ein Schriftverkehr unter Deckanschrift wird nicht geduldet.

(3) Der Inhalt eines Schreibens rechtfertigt das Anhalten unter anderem, wenn er beleidigend, sonst strafbar oder unwahr ist, wenn er den Anstand verletzt, und vor allem, wenn er geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern. Der Inhalt eines Schreibens kann das Anhalten auch rechtfertigen, wenn Straftaten erörtert oder wenn Anstaltsverhältnisse besprochen sind, die den Gefangenen nicht persönlich angehen.

(4) Ansichtskarten, deren Aushändigung nach dem Ermessen des Anstaltsleiters unerwünscht ist, werden ohne Verständigung des Gefangenen angehalten.

§ 129

Verfahren beim Anhalten

(1) Die Anhalteverfügung wird dem Gefangenen unter Angabe des Grundes eröffnet. Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen erlauben, das angehaltene Schreiben durch ein neues zu ersetzen. Er kann ihm einwandfreie Teile eines wegen seines Inhalts angehaltenen Schreibens, das für ihn eingegangen ist, bekanntgeben oder aushändigen.

(2) Das angehaltene Schreiben wird zu den Personalakten des Gefangenen genommen.

§ 130

Schriftverkehr geistig Erkrankter und seelisch oder geistig Abartiger

Ob und inwieweit geistig erkrankte sowie seelisch oder geistig abartige Gefangene zum Schriftverkehr zugelassen werden sollen, entscheidet nach Anhörung des Arztes der Anstaltsleiter nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 131

Besondere Vorschriften

(1) Für den schriftlichen Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger in einer Strafsache gilt § 148 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(2) Besondere Vorschriften gelten für den Schriftverkehr Gefangener nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit diplomatischen und konsularischen Vertretern des Heimatstaates, für den Schriftverkehr

mit dem Auslande, namentlich mit ausländischen Behörden, für Zustellungen an Gefangene und die Behandlung zugestellter Schriftstücke, sowie für Gnadengesuche Gefangener.

§ 132

Briefbuch oder Briefkartei

Jedes Schreiben eines Gefangenen, das abgesandt wird, wird unter Angabe des Tages der Absendung, des Gefangenen und des zum Empfang Bestimmten in ein Briefbuch oder eine Briefkartei eingetragen.

§ 133

Postgebühren

(1) Schreiben des Gefangenen dürfen nur abgesandt werden, wenn sie freigemacht sind.

(2) Die Postgebühr trägt der Gefangene. Der Betrag für Einschreibgebühren oder Gebühren für Eilzustellung wird ihm als Vorschuß auf das Hausgeld nur zur Verfügung gestellt, wenn es notwendig oder doch zweckmäßig ist, den Brief unter Einschreiben oder als Eilbrief abgehen zu lassen.

(3) Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn der Gefangene für die Gebühren aufkommen kann und will.

§ 134

Nachsenden von Post

(1) Geht für den Gefangenen nach seiner Entlassung eine Briefsendung ein, so wird Nachsendung veranlaßt. Vor der Nachsendung wird aus Gründen der Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung die Sendung mit einem Deckumschlag versehen, der die Gefangenschaft nicht erkennen läßt.

3. Sonstiger Verkehr mit der Außenwelt

§ 135

Fernmündlicher und drahtlicher Verkehr Paket- und Geldverkehr

(1) Ein fernmündliches Gespräch oder die Absendung einer Drahtnachricht darf der Anstaltsleiter dem Gefangenen gestatten, wenn zwingende Gründe es in einem Ausnahmefall rechtfertigen. Das fernmündliche Gespräch hört ein Beamter mit ab; § 118 Abs. 5 über das Abbrechen des Besuches gilt entsprechend. Eingehende Drahtnachrichten werden wie Briefe und besonders beschleunigt behandelt.

(2) Über Paket- und Geldverkehr des Gefangenen entscheidet der Anstaltsleiter nach pflichtmäßigem

Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sendungen von Lebensmitteln und von Genußmitteln werden grundsätzlich abgelehnt. § 134 über das Nachsenden gilt entsprechend.

§ 136

Vernehmung, Gerichtstag, Vorführung, Überstellung

(1) Der Anstaltsleiter gibt auf begründeten Antrag einer deutschen Behörde zur Vernehmung des Gefangenen in der Vollzugsanstalt Gelegenheit. Für Gerichtstage in der Vollzugsanstalt gelten besondere Vorschriften.

(2) Der Anstaltsleiter darf auf begründeten Antrag einer deutschen Behörde den Gefangenen vorübergehend vor die Behörde vorführen lassen oder der Behörde unmittelbar oder zu ihrer Verfügung in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellen. Handelt es sich nicht um eine Behörde der Justizverwaltung, so bedarf es der Einwilligung des Direktors des Gefängniswesens. Die sichere Verwahrung des Gefangenen während der Dauer der Vorführung oder Überstellung muß gewährleistet sein.

(3) Beginn und Ende einer Überstellung werden der Vollstreckungsbehörde angezeigt.

§ 137

Ausführung

(1) Der Anstaltsleiter darf den Gefangenen in einer Angelegenheit der Verwaltung, die außerhalb der Vollzugsanstalt zu erledigen ist, für einige Stunden der Tagesdienstzeit ausführen lassen.

(2) Die Erlaubnis, die Anstalt zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten zu verlassen, darf einem Gefangenen nur in Todes- oder schweren Krankheitsfällen naher Familienmitglieder erteilt werden, und zwar so, daß er von einem zuverlässigen Aufsichtsbeamten während der Dauer seiner Abwesenheit begleitet und überwacht wird. Übernachtungen sind tunlichst zu vermeiden, wenn notwendig, im nächstgelegenen Gefängnis durchzuführen. Die Ausführung darf höchstens drei Tage dauern. Über jeden Fall einer solchen Ausführung ist nachträglich dem Direktor des Gefängniswesens zu berichten.

(3) In besonders gelagerten sonstigen Fällen, in denen eine Ausführung aus dringenden Gründen persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art zur Vermeidung eines schweren Nachteils erbeten wird, kann der Direktor des Gefängniswesens die Ausführung genehmigen. Für die Durchführung und

Dauer der Ausführung gelten die Vorschriften von Abs. 2.

(4) Für Kosten der Ausführung nach Abs. 2 und 3 hat der Gefangene aufzukommen.

(5) Strafurlaub darf in keinem Fall von einer Vollzugsbehörde bewilligt werden.

§ 138

Eheschließung

(1) Zur Eheschließung bedarf der Gefangene der Genehmigung des Direktors des Gefängniswesens. Sie wird nur beim Vorliegen dringender Gründe erteilt.

XIII. Gefangenen- und Entlassenenfürsorge

§ 139

Ziel und Aufgabe

(1) Die Fürsorgetätigkeit der Vollzugsbehörden (die sogenannte amtliche Fürsorge) hat, wie die gesamte Strafvollzugsarbeit, das Ziel, den Bestraften einem gesetzmäßigen und geordneten Leben in der Freiheit zuzuführen. Die amtliche Fürsorge arbeitet mit den Wohlfahrtsbehörden, den Arbeitsämtern und den Vereinigungen für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zusammen und beruht auf der in der Persönlichkeitserforschung gewonnenen Kenntnis der Lebensverhältnisse des Gefangenen und seiner Angehörigen.

(2) Soweit erforderlich, ist der Gefangene anzuhaltend, die Beziehungen zu seinen Angehörigen, den ihm sonst nahestehenden Personen, von denen ein guter Einfluß ausgehen kann, und Arbeitgebern wieder anzuknüpfen oder zu pflegen, um sich Unterkunft und Arbeit nach Strafbefehl zu sichern. Hierbei ist er zu unterstützen.

(3) Gelingt es dem Gefangenen nicht, sich Unterkunft und Arbeit für die Zeit nach seiner Entlassung zu sichern, so ist es Aufgabe der amtlichen Fürsorge, sich darum zu bemühen. Bleibt der Erfolg aus, so ist mit Zustimmung des Gefangenen seine Aufnahme in ein Übergangsheim vorzubereiten.

§ 140

Fürsorge für die Familie

Stellt sich heraus, daß die Angehörigen des Gefangenen, für deren Unterhalt er zu sorgen hatte, infolge der Strafvollstreckung notleiden, so ist bei dem zur öffentlichen Fürsorge verpflichteten Fürsorgeverband und beim zuständigen Verein für Ge-

fangenen- und Entlassenenfürsorge Unterstützung oder sonstige Hilfe für die Familie zu beantragen.

§ 141

Persönliche Betreuung nach der Entlassung

In geeigneten Fällen ist den Gefangenen zu empfehlen, sich nach der Entlassung freiwillig unter den Schutz eines Fürsorgevereins oder einer geeigneten Person zu stellen.

§ 142

Sozialversicherung

(1) Der Gefangene wird über die Möglichkeit und über die Vorteile einer freiwilligen Weiterversicherung in der Invaliden-, Angestellten-, oder Knappschaftsversicherung sowie darüber belehrt, daß und wie eine bestehende Anwartschaft oder Halbdeckung erhalten werden kann. Ihm wird nahegelegt, sich weiterzuversichern, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß er in der Freiheit die Wartezeit nicht mehr erreicht.

(2) Bei minderjährigen Gefangenen und bei Gefangenen, die mangels Einsichtsfähigkeit die Bedeutung der freiwilligen Weiterversicherung nicht erkennen, kann der Anstaltsleiter die Weiterversicherung anordnen, wenn er sie für zweckdienlich hält. Die zur Durchführung der Weiterversicherung notwendigen Maßnahmen trifft alsdann die Verwaltung der Vollzugsanstalt.

(3) Die Beitragsmarken werden aus der Arbeitsbelohnung beschafft, soweit die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen. Staatsmittel sollen nur aufgewendet werden, wenn es gilt, den Verlust künftiger Rentenansprüche des Gefangenen zu vermeiden, und der Gefangene dieser Hilfe würdig ist.

XIV. Maßnahmen gegen widersetzliche, flucht- und selbstmordverdächtige Gefangene

§ 143

Ärztliche Zwangsbehandlung

(1) Duldet ein Gefangener trotz Vorstellungen die ärztliche Untersuchung oder die ärztliche oder vom Arzt verordnete Behandlung nicht, stört oder vereitelt er Maßnahmen des Arztes oder führt er die von ihm selbst zu erfüllenden Vorschriften des Arztes beharrlich nicht aus, so prüft der Arzt, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter, ob die Umstände des Falles es notwendig oder angebracht erscheinen lassen, daß der Gefangene den

ärztlichen Maßnahmen gegen seinen Willen unterworfen wird, vorausgesetzt, daß diese nicht mit Lebensgefahr verbunden sind.

(2) Ein Gefangener, der die Aufnahme der Nahrung beharrlich verweigert, wird ärztlich beobachtet. Sobald es erforderlich erscheint, wird er nach Anordnung und unter Aufsicht des Arztes zwangsweise ernährt.

§ 144

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Einem Gefangenen gegenüber, der im Verdacht steht, Flucht, Selbstbeschädigung oder Selbstmord zu planen, der sich einem Beamten widersetzt oder sonst die Ordnung oder Sicherheit gefährdet, können besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig: die Entziehung von Einrichtungsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Mißbrauch zu befürchten ist, oder die geeignet sind, einen Fluchtversuch oder einen Selbstmordversuch zu fördern; die wiederholte Beobachtung bei Nacht, wenn nötig, verbunden mit Beleuchtung der Zelle die ganze Nacht über; die Unterbringung in einer Beruhigungszelle; die Fesselung.

(3) Die Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzuge kann ein anderer Beamter diese Maßnahme vorläufig anordnen; die Entscheidung des Anstaltsleiters wird unverzüglich herbeigeführt.

(4) Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene, die ärztlich behandelt oder beobachtet werden, bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes.

(5) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit und solange aufrecht erhalten werden als notwendig. Bei der Unterbringung in einer Beruhigungszelle und bei der Fesselung wird der Arzt, der den Gefangenen täglich zu besuchen hat, laufend gehört. Besuch und Befund werden vom Arzt vermerkt.

(6) Die Unterbringung in einer Isolierzelle darf fünfzehn Tage nicht überschreiten.

§ 145

Fesselung

(1) Ein Gefangener darf gefesselt werden, wenn er versucht hat, zu fliehen oder sich das Leben zu nehmen, oder wenn er eine Gewalttat gegen Personen oder Sachen begeht, und wenn demgegenüber die Maßnahme unerläßlich ist, um den Gefangenen zu beruhigen oder einem neuen Fluchtversuch oder

Selbstmordversuch oder einer neuen Gewalttat vorzubeugen.

(2) Fesseln dürfen an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. In besonderen Fällen kann der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt eine andere Art der Fesselung anordnen. Enges Anschließen an die Zellenwand, Krumschließen, sowie Handfesselungen an Zellenstangen sind unzulässig. Zur Einnahme der Mahlzeiten werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegung von Fußfesseln, abgenommen oder doch so gelockert, daß der Gefangene essen kann. Im übrigen dürfen Fesseln, Zwangsjacken und dergl. nur im Notfall, zu Sicherungszwecken und beim Transport von Gefangenen, benützt werden. Als Strafmaßnahme sind sie unzulässig.

(3) Der gefesselte Gefangene wird bei der Bewegung im Freien von anderen Gefangenen abgesondert.

(4) Die Vorschriften über die Fesselung bei Vorführungen, Ausführung und Überführungen bleiben unberührt.

§ 146

Verzeichnis

Anordnung und Durchführung der besonderen Sicherungsmaßnahmen werden in einem Verzeichnis vermerkt, das als Anhang zum Strafbuch oder gesondert geführt wird.

§ 147

Sonstige Gewaltanwendungen

(1) Der Anstaltsbeamte darf einem Gefangenen gegenüber Gewalt anwenden, soweit es zur unmittelbaren Erzwingung eines im Rahmen der Anstaltsgehalt geforderten Verhaltens nach seinem pflichtmäßigen Ermessen geboten ist.

(2) Muß Gewalt angewendet werden, so soll eine schärfere Maßnahme nur ergriffen werden, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht.

(3) Jeder Fall der Gewaltanwendung muß dem Anstaltsleiter sofort gemeldet werden.

§ 148

Waffengebrauch

(1) Von der Schußwaffe darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein Fall von Notwehr vorliegt, oder wenn es zur Verhinderung einer Flucht erforderlich ist. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Wenn ein anderes Mittel genügt, einem Wider-

stand oder Angriff eines Gefangenen erfolgreich zu begegnen, ist nicht auf ihn zu schießen.

(2) Die Schußwaffe darf, außer bei einem unmittelbaren Angriff auf den Beamten, nur nach erfolglosem Zuruf oder Warnungsschuß und nur dann gebraucht werden, wenn die Hieb- oder Schlagwaffe nicht angewendet werden kann oder unwirksam wäre und wenn unbeteiligte Personen nicht gefährdet werden.

XV. Hausstrafen

§ 149

Voraussetzungen

(1) Verstößt ein Gefangener gegen die ihm durch die Strafvollzugsordnung oder die Hausordnung auferlegten Pflichten, so kann eine Hausstrafe gegen ihn verhängt werden.

(2) Eine Hausstrafe kann auch wegen Verfehlungen festgesetzt werden, die der Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt oder bei der Überführung begangen hat.

(3) Auch wenn wegen der Verfehlung ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird, ist eine Hausstrafe zulässig. Der Anstaltsvorstand braucht ein während der Strafverbüßung begangenes Vergehen oder eine Übertretung nicht anzuzeigen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen eine Hausstrafe genügt.

(4) Wegen Ungebühr vor Gericht darf eine Hausstrafe nur auf Antrag des Gerichts verhängt werden.

§ 150

Arten der Hausstrafe

(1) Die zulässigen Hausstrafen sind:

- a) Verweis.
- b) Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen oder Erleichterungen des Vollzugs, die der Anstaltsvorstand bewilligt hatte, Ausschluß von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder Arten der Freizeitgestaltung auf eine gewisse Dauer.
- c) Beschränkung oder Entziehung der Versorgung mit Lesestoff bis zu drei Monaten.
- d) Beschränkung des Briefverkehrs auf dringende Fälle bis zur Dauer von drei Monaten. Von dieser Beschränkung darf der Gefangene einer der Personen, mit denen er in Briefwechsel steht, Mitteilung machen.
- e) Beschränkung des Besuchsverkehrs auf dringende Fälle bis zu drei Monaten. Hiervon darf der Ge-

fangene einer der Personen, die ihn zu besuchen pflegen, Kenntnis geben.

- f) Entziehung der Verfügung über das Hausgeld bis zu drei Monaten.
- g) Entziehung der Zellenbeleuchtung bis zu vier Wochen; ausgenommen sind die Zeiten, während deren von dem Gefangenen gearbeitet, eine Mahlzeit eingenommen oder die Zelle in Ordnung gebracht wird.
- h) Ausschluß von der Bewegung im Freien bis zu zwei Wochen. In gemeinsamer Haft befindliche Gefangene werden während des Hofgangs der anderen in einer Zelle untergebracht.
- i) Hartes Lager auf einer Holzpritsche bis zu zwei Wochen.
- k) Kostschmälerung an höchstens sieben Tagen.
- l) Arrest bis zu fünfzehn Tagen.

(2) Die Hausstrafe kann auch in Verbindung mehrerer dieser Maßnahmen bestehen. Körperliche Züchtigung ist verboten.

§ 151

Kostschmälerung

Bei der Hausstrafe der Kostschmälerung hat auf einen Tag mit Kostschmälerung jeweils ein Tag mit normaler Kost zu folgen. Die Kostschmälerung kann entweder in Entziehung der Mittags- oder Abendkost oder in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot bestehen. Bei der Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot muß der Gefangene an jedem Tag dieser Kostschmälerung 500 Gramm Brot und Trinkwasser in hinreichender Menge erhalten. Der mit Kostschmälerung bestrafte Gefangene, der sich in Gemeinschaftshaft befindet, wird während der Mahlzeiten, die ihm entzogen sind, abgesondert. Zusatznahrungs- und Genußmittel darf er vom ersten bis zum letzten Tag des Vollzuges der Hausstrafe nicht erhalten.

§ 152

Arrest

(1) Arrest soll nur wegen erheblicher Verfehlungen verhängt werden. Er wird unter ständiger Absonderung von den übrigen Gefangenen in einer nicht verdunkelten Strafzelle vollzogen. Der Gefangene verliert während der Dauer des Arrestes jede Vergünstigung und Erleichterung, die ihm bewilligt war, die Erlaubnis Bücher und anderen Lesestoff zu besitzen und, abgesehen von unaufschiebbaren Fällen, mit der Außenwelt zu verkehren. Auch bei der Bewegung im Freien ist er isoliert zu halten.

(2) Der Arrest kann geschärft werden

- a) durch Entziehung der Arbeit,
- b) durch hartes Lager, Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und Ausschluß von der Bewegung im Freien.

Die Schärfungen unter b) fallen an jedem dritten Tage weg. An den übrigen Tagen erhält der Gefangene 500 Gramm Brot und reichlich Trinkwasser.

§ 153

Strafbefugnis

(1) Die Hausstrafen setzt der Anstaltsleiter fest. Bei schweren Verstößen soll er dies unter Zuziehung von Mitgliedern der Beamtenkonferenzen tun. Auch die übergeordneten Behörden sind befugt, Hausstrafen zu verhängen.

(2) Richtet sich die Verfehlung eines Gefangenen unmittelbar gegen die Person des Anstaltsleiters, so soll der Anstaltsleiter sich eigener Entschließung über eine Hausstrafe enthalten und die Durchführung des Hausstrafverfahrens der höheren Vollzugsbehörde überlassen.

§ 154

Verfahren

(1) Der Sachverhalt wird gründlich erörtert und in einer Niederschrift so festgelegt, daß eine Nachprüfung möglich ist. Vor allem hört der Anstaltsleiter den Gefangenen.

(2) Die Erörterungen erstrecken sich erforderlichenfalls auf den Geisteszustand des Gefangenen. Insoweit wird der Arzt gehört.

(3) Der Strafbescheid wird mit kurzer Begründung schriftlich abgefaßt und dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet.

§ 155

Schnelle Vollstreckung,

Aufschub und Unterbrechung auf Probe

(1) Hausstrafen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung kann mit Aussicht auf Erlaß bei längerem Wohlverhalten aufgeschoben oder unterbrochen werden. Die zunächst bestimmte Probezeit kann nachträglich verlängert werden. Der Aufschub oder die Unterbrechung werden widerrufen, wenn sich der Gefangene nicht einwandfrei führt. Läuft die Probezeit ab, ohne daß der Aufschub oder die Unterbrechung widerrufen worden ist, so gilt die Hausstrafe, soweit sie unvollstreckt ist, als erlassen.

§ 156

Rücksicht auf die Gesundheit

(1) Eine Hausstrafe darf nicht vollstreckt werden, solange die Gesundheit des Gefangenen nach Erklärung des Anstaltsarztes durch den Vollzug ernstlich gefährdet wird.

(2) Längere Hausstrafen, die in Ausschluß von der Bewegung im Freien, hartem Lager, Schmälerung der Kost oder Arrest bestehen, dürfen nicht in unmittelbarem Anschluß aneinander vollstreckt werden. In der Regel wird eine Zwischenfrist von mindestens einer Woche gewährt.

(3) Während des Vollzugs der Kostschmälerung und des Arrestes prüft der Anstaltsarzt mindestens an jedem dritten Tag den Gesundheitszustand des Bestraften, er prüft ihn abschließend nach dem Vollzug einfachen Arrestes von mehr als einer Woche und nach strengem Arrest.

(4) Der Anstaltsarzt wird gehört, bevor die unterbrochene Vollstreckung einer Hausstrafe, die auf den Gesundheitszustand des Gefangenen von Einfluß sein kann, fortgesetzt wird.

§ 157

Vollstreckung einer Hausstrafe auf Ersuchen

Auf Ersuchen einer anderen Vollzugsbehörde wird an einem Gefangenen eine Hausstrafe vollstreckt, die in deren Bereich während der laufenden Strafhaft oder einer dieser unmittelbar vorangegangenen Strafhaft, Untersuchungshaft oder anderen behördlichen Verwahrung über ihn verhängt worden ist. Aufschub und Unterbrechung auf Probe stehen der ersuchten Vollzugsbehörde zu.

§ 158

Strafbuch

Die Verhängung und die Vollstreckung einer Hausstrafe werden in ein Strafbuch eingetragen und in den Personalakten des Gefangenen vermerkt. Die im Hausstrafverfahren erwachsenen Akten werden zu den Personalakten genommen.

XVI. Beschwerden

§ 159

Grundsätze über die Einlegung der Beschwerde

(1) Der Gefangene kann sich über Maßnahmen des Strafvollzugs, durch die er betroffen wird, beschweren.

(2) Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.

(3) Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes müssen schriftlich eingelegt werden. Wenn ein Gefangener bereits gezeigt hat, daß er zu einer sachlichen Auffassung der Beschwerde nicht gewillt oder fähig ist, kann der Vorstand anordnen, daß die Beschwerde zur Niederschrift eines Beamten angebracht wird.

(4) Beschwerdet sich ein Gefangener später als zwei Wochen, nachdem er vom Beschwerdegrund Kenntnis erlangt hat, so kann seine Beschwerde ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden. Die Frist läuft nicht, solange die Hausstrafe des Arrestes vollzogen wird.

§ 160

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Richtet sie sich gegen seine Maßnahmen, so entscheidet, wenn ihr der Vorstand nicht abhilft, der Direktor des Gefängniswesens.

(2) Beschwerden, die nach Inhalt oder Form beleidigend sind, können ohne sachlichen Bescheid zurückgewiesen werden.

§ 161

Beschwerde von geistig Erkrankten oder Abartigen

Darüber, ob ein geistig erkrankter oder ein seelisch oder geistig abartiger Gefangener zu einer rechtserheblichen Beschwerde fähig ist und demgemäß zur Anbringung einer Beschwerde zugelassen werden soll, entscheidet auf Grund ärztlicher Äußerung und Berichts des Anstaltsleiters die höhere Vollzugsbehörde.

§ 162

Weitere und erneute Beschwerde

(1) Gegen einen zurückweisenden Bescheid kann der Gefangene die Aufsichtsbehörde anrufen, die der entscheidenden Stelle zunächst übergeordnet ist. Die weitere Beschwerde muß innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung des zurückweisenden Bescheides eingelegt werden. Die Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde ist endgültig.

(2) Wiederholt der Gefangene eine Beschwerde, auf die er von der obersten Aufsichtsbehörde bereits beschieden ist, so braucht ihm kein Bescheid mehr erteilt zu werden.

§ 163

Keine aufschiebende Wirkung

Keine Beschwerde bewirkt den Aufschub der Maßnahme, über die sich der Gefangene beschwert. Jedoch kann der Vorstand oder die zur Entscheidung über die Beschwerde oder die weitere Beschwerde berufene Stelle die Ausführung aufschieben oder unterbrechen, wenn es mit der Sicherheit und Ordnung vereinbar ist.

XVII. Entlassung, Versetzung und Tod

§ 164

Entlassung

(1) Der Gefangene wird beim Ablauf der Strafzeit aus der Vollzugsanstalt entlassen, sofern er nicht zur Vollstreckung einer anderen Freiheitsstrafe oder sonstiger Haft zurückzubehalten ist.

(2) Der Anstaltsleiter darf den Gefangenen bis zu vierundzwanzig Stunden vor Ablauf der Strafzeit entlassen, wenn die vorzeitige Entlassung Belangen des Dienstes oder der Entlassungsfürsorge entspricht und im Hinblick auf die Vollzugsdauer angebracht ist. Endigt die Strafzeit an einem der beiden Weihnachtstage oder am Tage danach, so darf der Anstaltsleiter bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Monaten einen Gefangenen, der zu seinen Angehörigen zurückkehrt, bereits im Laufe des Tages vor dem Fest entlassen.

(3) Im übrigen darf der Gefangene vor der Zeit nur entlassen werden, wenn es die Vollstreckungsbehörde, eine ihr oder dem Anstaltsleiter übergeordnete Stelle oder das Vollstreckungsgericht angeordnet hat. In der Regel bedarf es einer schriftlichen Anordnung, der das Dienstsiegel beigefügt ist. Eine drahtliche Anordnung genügt, wenn nach den Umständen ihre Echtheit nicht zweifelhaft ist. Bestehen Bedenken, so wird fernmündlich zurückgefragt.

(4) Die Zeit der Entlassung wird im Gefangenenbuch und zu den Personalakten vermerkt.

§ 165

Rückgabe der Habe

Entlassungskleidung, Durchsuchung

(1) Bei der Entlassung in die Freiheit wird dem Gefangenen die für ihn verwahrte Habe gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Teile der Habe, deren Rückgabe den öffentlichen Belangen zuwiderläuft, werden der Vollstreckungsbehörde überwiesen.

(2) Der Gefangene wird in seiner eigenen Kleidung in die Freiheit entlassen. Die Kleidung wird rechtzeitig gerichtet. Soweit sie der Jahreszeit oder dem Gesundheitszustand des Gefangenen nicht entspricht oder so schlecht ist, daß sich eine Instandsetzung nicht lohnt und der Gefangene sich andere Kleidung nicht verschaffen kann, erhält er Kleidungsstücke aus Fürsorgemitteln. Gefangenen, die nicht mehr als drei Monate in Haft sind, wird in der Regel keine Entlassungskleidung aus Fürsorgemitteln gewährt.

(3) Bei der Einkleidung zur Entlassung wird der Gefangene einer Durchsuchung unterworfen.

§ 166

Entlassungsuntersuchung

Gefangene, die mehr als drei Monate in Haft waren, werden vor ihrer Entlassung in die Freiheit und vor ihrer Überführung in amtliche Verwahrung außerhalb des Justizbereichs ärztlich untersucht. Ebenso werden zu entlassende Gefangene untersucht, deren Reise- oder Beförderungsfähigkeit zweifelhaft oder streitig ist. Bei der Untersuchung wird der Gefangene auch gewogen. Ihr Ergebnis wird schriftlich niedergelegt.

§ 167

Reisehilfe

(1) Muß der Gefangene ein öffentliches Verkehrsmittel benützen, um das Entlassungsziel zu erreichen, so wird eine Fahrkarte der billigsten Wagenklasse beschafft. Die Kosten der Fahrkarte werden, soweit die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen, aus dem Arbeitsbelohnungsguthaben gedeckt. Bis zu zehn Reichsmark werden die eigenen Mittel und das Guthaben nicht in Anspruch genommen; der Anstaltsleiter kann aus besonderen Gründen bis zu zwanzig Reichsmark davon freigeben. Der hiernach ungedeckte Betrag wird auf die Staatskasse übernommen.

(2) Der Gefangene erhält eine Marschverpflegung, wenn er das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreichen kann.

§ 168

Arbeitsbelohnung, Unterstützung

(1) Die Arbeitsbelohnung wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt, soweit sie zuzüglich der eigenen Mittel den Betrag nicht übersteigt, den der Gefangene braucht, um sich die nächsten Tage ohne fremde Hilfe zu halten.

(2) Den Betrag, um den das Arbeitsbelohnungsguthaben zuzüglich der eigenen Mittel unter Dreißig Reichsmark bleibt, kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen aus Fürsorgemitteln ganz oder teilweise als Unterstützung gewähren. Bei der Entschließung wird auf die Länge der Zeit, die der Gefangene nicht in Freiheit gewesen ist, und auf seine Unterstützungswürdigkeit Rücksicht genommen; die Unterstützungswürdigkeit hängt auch davon ab, wie der Gefangene gearbeitet und mit seinen eigenen Mitteln und mit der Arbeitsbelohnung gewirtschaftet hat.

(3) Die Arbeitsbelohnung kann, soweit sie zuzüglich der eigenen Mittel den in Abs. 1 bezeichneten Betrag übersteigt, dem zuständigen Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zur alsbaldigen oder allmählichen Auszahlung überwiesen werden.

§ 169

Entlassungsschein

Der Gefangene erhält bei der Entlassung in die Freiheit einen Entlassungsschein, der ihm Behörden und Stellen der freien Wohlfahrtspflege gegenüber als Ausweis dient und den angegangenen Stellen zugleich die nötige Auskunft über ihn vermittelt.

§ 170

Benachrichtigung anderer Stellen

(1) Jeder Fall des Strafablaufs ohne Entlassung und jeder Entlassungsfall wird der Vollstreckungsbehörde schriftlich angezeigt. War Strafhäft in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollzogen worden, so wird die Anzeige auch dem für die Untersuchungshaft zuständigen Richter erstattet.

(2) Kommen polizeiliche Maßnahmen in Frage, ist Krankenfürsorge erforderlich, oder sind Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege getroffen oder am Platze, so wird der Gefangene der zuständigen Behörde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

§ 171

Versetzung

(1) Der Gefangene darf im Laufe des Strafvollzugs in eine andere Vollzugsanstalt versetzt werden, wenn es besondere Belange des Vollzugs, der Verwaltung oder seiner selbst erforderlich machen. Von der Zweckbestimmung einer Anstalt darf dabei nur insoweit abgewichen werden, als sie nicht als ausschließlich anzusehen ist. Über die Versetzung entscheidet die höhere Vollzugsbehörde.

(2) Die Versetzung wird der Vollstreckungsbehörde angezeigt.

§ 172

Reise- oder Beförderungsunfähigkeit

Ein Gefangener, der in eine andere Justizvollzugsanstalt oder in sonstige amtliche Verwahrung überzuführen ist, wird bis auf weiteres in der Vollzugsanstalt behalten, wenn er sich als nicht beförderungsfähig erweist. Dasselbe gilt, wenn sich ein in die Freiheit zu Entlassender als nicht reisefähig erweist, es sei denn, daß er auf seiner Entlassung besteht.

§ 173

Tod

(1) Stirbt ein Gefangener, so stellt der Anstaltsarzt den Tod und die Todesursache fest; er bringt darüber einen Vermerk zu den Personalakten. Zur Feststellung der Todesursache darf der Anstaltsleiter die Öffnung der Leiche anordnen; neben dem Anstaltsarzt wird nach Möglichkeit ein zweiter Arzt zugezogen.

(2) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Gefangene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so wird die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft oder der örtlich zuständige Amtsrichter sofort fernmündlich verständigt; der Sachverhalt wird alsbald schriftlich festgelegt und mit einem Gutachten des Anstaltsarztes der verständigten Stelle mitgeteilt. Über die Leiche darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters verfügt werden.

(3) Der Tod des Gefangenen wird ohne Verzug, nötigenfalls drahtlich, den nächsten Angehörigen bekanntgegeben. Die Angehörigen werden zugleich aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist, die regelmäßig vierundzwanzig Stunden betragen soll, darüber zu erklären, ob sie die Bestattung übernehmen wollen. Übernehmen die Angehörigen die Bestattung innerhalb der Frist nicht, so wird der Leichnam, sofern er nicht nach besonderen Vorschriften für Lehrzwecke abzuliefern ist, der Polizeibehörde zur Bestattung überwiesen.

(4) In der Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt dürfen die Vollzugsanstalt als Todesstätte und die Gefangenschaft des Verstorbenen nicht hervortreten.

(5) Die Arbeitsbelohnung des verstorbenen Gefangenen wird den nächsten Angehörigen des Gefangenen ausgezahlt, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(6) Der Tod des Gefangenen wird der Vollstreckungsbehörde und der Polizeibehörde des Heimatortes angezeigt.

III. TEIL

Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung
und Besserung

§ 174

Allgemeine Vorschriften des
Verwahrungsvollzuges

(1) Der Verwahrte ist im Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung den Maßnahmen unterworfen, die ihr Zweck und die Wahrung von Sicherheit, Zucht und Ordnung in der Verwahranstalt fordern. Er wird streng und gerecht behandelt.

(2) Soweit Eigenart und Zweck der Maßregel dem nicht entgegenstehen, gelten die Vorschriften des Strafvollzugs über Arbeit, Freizeitgestaltung, Lebenshaltung, ärztliche Versorgung, Verkehr mit der Außenwelt, Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung, sowie die Vorschriften über die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Zucht und Ordnung entsprechend. Dasselbe gilt von den Vorschriften des Strafvollzugs über Aufnahme, Entlassung, Entlassungsfürsorge, Versetzung und Tod, sowie über die Beschwerde.

§ 175

Sicherungsverwahrung

(1) Die Sicherungsverwahrung wird so vollzogen, daß ihr Zweck, der Schutz der menschlichen Gesell-

schaft vor dem Verurteilten, durch sichere Verwahrung erreicht wird.

(2) Die höhere Vollzugsbehörde kann einen Sicherungsverwahrten, dessen Entlassung in Frage kommt, einer Anstalt überweisen, deren Einrichtungen eine allmähliche Lockerung der Verwahrung zulassen, wenn die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit dies gestattet.

§ 176

Unterbringung in einem Arbeitshaus
oder Asyl

(1) Der Vollzug im Arbeitshaus soll den Verurteilten in fester Anstaltszucht zur Arbeit anhalten, soll versuchen, ihn an ein ordentliches Leben zu gewöhnen, und ihn jedenfalls daran hindern, sein der Volksgemeinschaft lästiges Verhalten fortzusetzen.

(2) Der Vollzug im Asyl soll den arbeitsunfähigen Verurteilten an ein ordentliches Leben zu gewöhnen suchen und ihn jedenfalls daran hindern, sein der Volksgemeinschaft lästiges Verhalten fortzusetzen.

(3) Der zu Arbeitshaus Verurteilte kann in einem Asyl untergebracht werden, wenn er arbeitsunfähig ist (§ 42d Abs. 4 des StGB). Die Entscheidung trifft während des Vollzugs die höhere Vollzugsbehörde.

IV. TEIL

Schlußvorschriften

§ 177

Diese Strafvollzugsordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt die Strafvollzugsordnung des früheren Reichsministers der Justiz vom 22. Juli 1940 außer Kraft.

Stuttgart, den 16. Juli 1947.

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Ulrich
Dr. Veit R. Kohl G. Kamm
Otto Steinmayer